Entstehung

und

ursprüngliche Bedeutung

des

spartanischen Ephorats.

Promotionsschrift

von

Karl Kuchtner.

München.
Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler.
1897.

Entstehung

und

ursprüngliche Bedeutung

des

spartanischen Ephorats.

Promotionsschrift

von

Karl Kuchtner.

München.
Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler.
1897.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Vorbemerkungen.

Die schriftlichen Quellen, welche benützt wurden, sind bei den einschlägigen Stellen innerhalb der Arbeit selbst citiert; ausser den auf diese Weise genannten sind nur noch anzuführen: G. Busolt „Die griechischen Staatsaltertümer" in Iwan Müllers „Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft" Bd. IV, 1, 2. Auflage 1892, G. Gilbert „Griechische Staatsaltertümer" (I. Band) Leipzig 1881. Eine andere Quelle bildete Iwan Müllers Vorlesung über das Staatsleben der Griechen (gehalten 1893/4), § 21 „Das Ephorat".

München, im Januar 1898.

Karl Kuchtner.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546007_0007

Entstehung und ursprüngliche Bedeutung des spartanischen Ephorates.

I.

A. Wir finden, wenn wir dem Ursprung des spartanischen Ephorats nachforschen, hauptsächlich zwei antike Überlieferungen: Die eine, vertreten durch Herodot [1]) und Xenophon [2]), schreibt dessen Einführung dem Lykurg zu, die andere, welche sich am deutlichsten in Aristoteles [3]) und Plutarch [4]) ausspricht (vielleicht auch in Plato [5]), nennt den spartanischen König Theopomp als Begründer des Ephorats.

Eine dieser beiden sich widersprechenden Überlieferungeu muss also falsch sein, wenn nicht beide. Gegenstand dieses Kapitels soll es daher sein, die beiden Nachrichten auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen.

Dabei müssen wir vor allem bedenken, wie das Dum in seiner sehr beachtenswerten Schrift „Entstehung und Entwicklung des spartanischen Ephorats bis zur Beseitigung desselben durch König Kleomenes III." (Innsbruck, Wagner 1878) so richtig betont (pag. 31), dass all die Quellen, aus welchen wir obengenannte Überlieferungen schöpfen, erst nach der Zeit der Perserkriege entstanden sind, also circa 300 Jahre nach dem Zeitpunkt, von dem sie berichten, wenn wir nämlich noch die kleinere Zwischenzeit (von Theopomp an) in Rechnung bringen. Denn vor den Perserkriegen gab es keine Geschichtschreibung und Geschichtsforschung. Unsere älteste Quelle ist daher Herodot. Die Logographen, die einzigen Schriftsteller, aus denen Herodot schöpfen konnte (Athen. 515e: [Ξάνθου] *Ἡροδότῳ τὰς ἀφορμὰς δεδωκότος* ed. Dindorf II, 1156), kommen für diesen Fall auch nicht in Betracht. Denn für spartanische Verhältnisse hätte er nur seine eigenen Zeitgenossen benützen können: Den Pherekydes, der nur Mythen und Stammessagen, darunter auch lakonische, behandelte, und allenfalls den Hellanikos in seinen *‚Καρνεονῖκαι'*; allein auch auf den Schultern des letzteren steht Herodot sicher nicht; das lässt sich daraus beweisen, dass Hellanikos bei Erwähnung des Staatswesens der Lakedaimonier nicht Lykurg als Gründer der spartanischen

---

[1]) I, 65. — [2]) Rep. Lac. VIII, 3 und Rep. Lac. XI, 1. — [3]) Pol. V, 11.
[4]) Lyc. 7; Cleom. 10. — [5]) de legg. III p. 692.

Staatsordnung nennt, sondern die gesamte spartanische Verfassung auf Eurysthenes und Prokles zurückführt (Strabo VIII. C. 366 ed. Meineke II p. 519).

Somit weiss die schriftliche Überlieferung 300 Jahre lang nichts von einer Einsetzung des Ephorats durch Theopomp oder Lykurg bis auf Herodot. Dass aber eine derartige Überlieferung kein unanfechtbares Resultat ergibt, ist klar. Denn eine Überlieferung, welche in jener an Mythenbildung noch so reichen Zeit drei Jahrhunderte hindurch von Mund zu Mund geht und dabei, was das Wichtigste ist, eine Zeit der bedeutendsten staatlichen Umwälzungen und kriegerischen Ereignisse durchmacht, könnte nur durch einen seltenen Zufall die reine Wahrheit bieten. Einen solchen Zufall vorauszusetzen, wäre kritiklos. Von grosser Tragweite für diesen Punkt ist die einst in ganz Griechenland verbreitete Ansicht, dass das spartanische Königtum im Laufe der Jahrhunderte zu einem blossen Schatten herabgesunken sei, das Ephorat dagegen namentlich auf Kosten der königlichen Macht sich zur staatsbeherrschenden Behörde emporgearbeitet habe, und die Rückwirkung dieses Verhältnisses, welche sich darin geltend machte, dass die späteren Könige mit allen Mitteln darauf hinarbeiteten, das Ephorat wieder auf das zurückzudämmen, was es einst gewesen sei, und das Königtum wieder zu dem emporzuheben, was es früher bedeutet habe, die Ephoren aber jeden Umstand zur Erweiterung der eigenen Machtbefugnisse ausbeuten zu müssen glaubten.

Dass diese Thatsachen, welche sich unzweifelhaft in der spartanischen Geschichte zugetragen haben (wenn auch vielleicht nicht in dem Umfange, wie man vielfach annimmt), ohne Einfluss auf die Überlieferung von Ursprung und ursprünglicher Bedeutung des Ephorats geblieben seien, wird niemand behaupten wollen. Bei dieser Unsicherheit oder, besser gesagt, bei diesem gänzlichen Mangel der Überlieferung, war natürlich der Erfindungsgabe politischer Köpfe und den Vermutungen späterer Geschichtsschreiber ein weiter Spielraum gegeben, über das Ephorat zu erdichten und zu glauben, was sie wollten.

Gegen die Einsetzung der Ephoren durch Lykurg spricht vor allem schon der Umstand, dass nur die beiden ältesten Zeugen, Herodot und Xenophon, welchen an vielen Stellen Kritiklosigkeit nachgewiesen wurde, wie sie ja auch in einer Zeit lebten, da die historische Kritik noch in ihren Anfängen stand, von einer Einsetzung durch Lykurg berichten, spätere aber nicht mehr, wenn wir nämlich von bedeutungslosen sekundären Quellen absehen, wie Isokrates (Panath. ξγ'), Satyros (nach Diogenes Laërtios I, 68), Justin III, 3 und Ps.-Plato (Brief VIII), Schriftstellern, deren historische Verlässigkeit nicht gerade rühmlich bekannt ist; sie gehören ja auch schon zum grösseren Teil der Periode des Niederganges an. Aber in der dazwischen liegenden

Blütezeit wissenschaftlicher Forschung lesen wir den Namen Lykurgs nicht unter denen, die möglicherweise das Ephorat eingeführt haben, so bei Plato und Aristoteles. Und diesen beiden schlossen sich, wie man vermuten darf, die meisten Schriftsteller damaliger Zeit und auch die vorsichtigeren späterer Jahrhunderte an, wie E. Stern dies in seiner Schrift „Zur Entstehung und ursprünglichen Bedeutung des Ephorats in Sparta“ (Berlin, Calvary 1894 S. 4—5) darlegt.

Aus der Sache selbst geht es beinahe mit Gewissheit hervor, dass denkende Forscher dem Theopomp, dessen Name ja in diesem Zusammenhange anscheinend so unerklärlich wäre, wenn nicht doch ein Fünkchen Wahrheit zu Grunde läge, die Einführung des Ephorats zusprachen, während nach Aristoteles' widersprechender Angabe nur oberflächliche Geister dem Universalgesetzgeber Lykurg, wie so viele andere Einrichtungen, so auch diese gedankenlos zuschreiben konnten. Man wird auch finden, dass diejenigen Schriftsteller späterer Zeit, deren Urteil durch umfassende Litteraturkenntnisse und durch Verständnis für das Staatswesen geschärft war, so namentlich Cicero, Lykurg in dieser Frage mit keinem Worte erwähnen, während ihnen doch die, wie Herodot beweist (I, 65), allgemein verbreitete Ansicht betreffs Lykurgs nicht unbekannt sein konnte (Cic. legg. III, 7, 16. de rep. II, 33). Dasselbe gilt von Plutarch (Lyc. 7); über die andere Stelle (Cleom. 10) werden wir später noch ausführlicher sprechen. Dass trotz der uns erhaltenen späteren Schriftsteller, welche das Ephorat auf Lykurg zurückführen, doch die Mehrzahl Plato und Aristoteles gefolgt ist, so dass sie sich wenigstens gegen Lykurg ablehnend verhielten, vielfach auch wohl für Theopomp stimmten, geht vor allem daraus hervor, dass Cicero und Plutarch es gar nicht weiter zu erhärten und zu begründen versuchen, dass Theopomp wirklich als Stifter des Ephorats anzusehen sei, also eine durchaus nicht seltene oder ungewohnte Ansicht vorzutragen scheinen. Namentlich an der Stelle im Leben des Lykurg hätte Plutarch, da dort der Name des Lykurg und der des Theompomp fast in ein und derselben Zeile vorkommen, gelegentlich des Berichtes über die Einführung des Ephorats, unter allen Umständen die auf Lykurg Bezug nehmenden Traditionen erwähnen müssen, wenn nicht die Schriftsteller der vorhergehenden Zeit diese Tradition (für die litterarisch Gebildeten wenigstens) ganz in den Hintergrund gedrängt hätten. Was von der Persönlichkeit und historischen Realität Lykurgs zu halten ist, setzt Busolt in seiner Griechischen Geschichte Bd. I, S. 569—579 so klar und treffend auseinander, dass hier ein Hinweis auf diese Ausführungen vollständig genügen kann.

Man konnte auch weder über Lykurg noch über seine Verfassung etwas Bestimmtes wissen, da zu jenen Zeiten der Gebrauch der

Schrift in Sparta sicher noch nicht bekannt, somit auch die Aufzeichnung geschichtlicher Ereignisse nicht möglich war.

Am schwersten fallen jedenfalls die auch bei Busolt erwähnten inneren Gründe ins Gewicht, welche eine grosse Zahl neuerer Gelehrter bestimmt haben, das ganze Verfassungswerk des Lykurg als das Werk eines einzigen, eines Lykurg überhaupt in Frage zu stellen, und Lykurg als eine fingierte Persönlichkeit anzusehen. Eine so — man darf geradezu sagen — erkünstelte Verfassung, wie die Weltgeschichte kaum mehr bieten wird (ich erinnere nur an das Doppelkönigtum), entwickelt sich eben nicht durch den willkürlichen Akt einer Gesetzgebung auf einmal[1]), sondern in Jahrzehnte und Jahrhunderte umfassenden Umwälzungen unter dem Druck und Einfluss von Verhältnissen, welche wohl vielfach auch äusseren Einflüssen, z. B. Notlagen des Staates, Parteibestrebungen der Bürger etc., ihren Ursprung verdanken, und dann mehr oder minder den Stempel des Zufalls an sich tragen.

Auch die göttliche Verehrung, welche die Lakedaimonier dem Lykurg erwiesen durch Opfer (Nikolaus Damascenus Fr. 57 [Müller, tom. III p. 390]), Festtage (Plut. Lyk. 31) und Erbauen von Tempeln (Plut. Lyk. 31; Pausanias III, 248; Strabo C. 366), lässt uns denselben mehr als ein mythisches Wesen denn als wirklichen Menschen erscheinen. Die Gestalt des Atheners Solon wenigstens ist nicht so vergöttert, aber mehr historisch.

Wie könnte man angesichts dieser bei Busolt und Stein angeführten Umstände darauf bauen, dass gerade die Ueberlieferung, welche dem Lykurg die Einsetzung des Ephorats zuschreibt, auf einer realeren Basis beruhe als die sämtlichen übrigen, welche unsern Gesetzgeber betreffen? Im Gegenteil, man muss Dum beistimmen, der behauptet (p. 32): „Es ist bei allen alten Schriftstellern der

---

[1]) Dr. H. C. Stein „Die Entwicklung des spartanischen Ephorats bis auf Cheilon". Konitz. Programm 1870: „Die alten Geschichtschreiber liebten es, sich die lakedämonische Staatsverfassung als einen durch die Weisheit des Lykurgos wie mit einem Zauberschlage geschaffenen fertigen Bau vorzustellen, der entweder so vollendet war, dass er keiner Vervollkommnung fähig schien, oder so eigenartig, dass er nicht verändert werden konnte, ohne in seinen Grundfesten erschüttert zu werden. Und so verbreitete sich denn die Ansicht, dass der spartanische Staat von seinem Ursprunge bis auf den unglücklichen Tod des letzten Königs Kleomenes III. ohne wesentliche Veränderungen viele Jahrhunderte überdauert habe. Aber der Trieb nach Vervollkommnung und Veränderung scheint zu sehr in der menschlichen Natur begründet zu sein, als dass wir glauben sollten, es könne ein staatliches Gemeinwesen sich diesem allgemeinen Naturgesetze ganz entziehen. Auch fehlt es nicht an sicheren Andeutungen, dass im Laufe der Zeit in der Stellung der spartanischen Staatsgewalten wichtige Veränderungen vorgegangen sind."

Hang nachweisbar, den Ursprung aller Staatseinrichtungen der Lakedämonier, auch derer, die sich allmählich durch das Herkommen entwickelten, und die erst spät aus einem nachweisbar später auftretenden Bedürfnisse entstanden sein konnten, auf die älteste Zeit und auf einen positiven Akt der Gesetzgeburg Lykurgs zurückzuführen. Man kann sagen, es musste auch ohne reale Basis, auch ohne dass Lykurg das Ephorat errichtete, eben wegen dieses nachweisbaren Bestrebens der Tradition, notwendig die Ansicht entstehen, Lykurg sei der Gründer des Ephorats.“ Und ist dieses Bestreben so befremdend? Ist es nicht derselbe Hang jener alten Zeiten, der alle Fürstengeschlechter im letzten Gliede auf Zeus zurückführte?

Dass die Alten Lykurg gar manches zuschrieben, was mit ihm nichts zu thun hat, wird niemand in Abrede stellen wollen. So wird ihm z. B. ausser dem Ephorat auch die Einsetzung der Gerusie von nahezu allen Schriftstellern zugeschrieben. Dass dies aber mit Unrecht geschieht, bedarf beinahe keines Beweises. Denn die Gerusie ist, wie jeder der neueren Gelehrten zugesteht, gewiss eine Einrichtung der patriarchalischen Zeit, hervorgegangen aus den *γέροντες* (z. B. Il. IV, 344) oder *ἡγήτορες ἠδὲ μέδοντες* (z. B. Il. II, 79 etc.), welche den König seit den ältesten Zeiten umgaben und in allen griechischen wie italischen Staatswesen sich zu einem Ratskörper von aristokratischem Charakter entwickelt haben. Man vergleiche hiebei, wie z. B. G. Busolt hierüber denkt („Griechische Geschichte“ I, S. 512, Anm.): „Indessen die Einrichtung der Gerusia und des Doppelkönigtums beruht gewiss nicht auf einem einzelnen gesetzgeberischen Akt. Wie sich die Gerusia als Beirat des Königs allmählich entwickelt hat, ersieht man aus Homer.“ Diese allmähliche Entwicklung geht eben in der Weise vor sich, dass die Könige in schwierigen Lagen bei den einflussreichen Männern des Staats Hilfe suchen, und diese anfangs aufgefordert, später freiwillig ihre Dienste anbieten, so dass der König ohne das Gutachten dieter Mächtigen nichts Bedeutendes mehr zu unternehmen wagt.

Ausserdem zeugte auch schon zu Herodots Zeit nicht ein einziges historisches Denkmal (abgesehen von einem nicht aus alter Zeit stammenden Lykurgtempel und einem Kenotaph) von einer Spur dieses, wenn es wirklich im angenommenen Sinne stattgefunden hätte, so grossen Gesetzgebungswerkes oder seines grossen Urhebers. Und die mündliche Überlieferung, welche für Herodot immer eine Hauptquelle bildet, aus der auch sicher seine Notizen über die spartanische Staatsverfassung geschöpft sind, war wohl nirgends ungünstiger, entstellter und lückenhafter als in Sparta. Wir wissen, dass die Spartaner auch zur Zeit, als die übrigen Hellenen in der Blütezeit ihrer geistigen Kultur standen, den Schwerpunkt ihrer Bildung auf gymnastische

und kriegerische Schulung verlegten, Lesen und Schreiben aber nur als ein notwendiges Mittel zur Verständigung und zum kommerziellen Verkehr betrachteten. Es trat also nicht etwa, hervorgerufen durch einen wissenschaftlichen historischen Trieb, eine schriftliche Fixierung der geschichtlichen Ereignisse und Zustände ein, welche der stets mythenbildenden mündlichen Volksüberlieferung einen Damm entgegengesetzt hätte. Und wie Herodots Kritik sich zu solchen Volkssagen verhält, darüber wollen wir einen Herausgeber Herodots vernehmen: Abicht schreibt in seiner Einleitung p. 20/1 (Herodot, I. Bd., Leipz., Teubner 1861): „dass indes die Formen der herodotischen Kritik unvollkommen sind, so sehr gerade auf ihnen sein Fortschritt vor den Logographen beruht, dass Herodot namentlich nicht streng zwischen Geschichte und Volkssage schied, ist ebenfalls in dem Charakter seiner Zeit, wie in dem Charakter der alten Geschichtschreibung überhaupt begründet, deren sämtliche Vertreter des wahrhaft historischen Sinnes nach heutigen Anforderungen ermangelten."

Und wer weiss auch, ob nicht auf diese Stelle Herodots (I, 65) ebenso wie auf so manche andere sein eigener Ausspruch (VII, 152) zutrifft: *‚Ἐγὼ δὲ ὀφείλω λέγειν τὰ λεγόμενα, πείθεσθαί γε μὴν οὐ παντάπασι ὀφείλω.‘* Einen ganz ähnlichen Gedanken spricht er auch in einem früheren Buche (II, 123) aus: *Τοῖσι λεγομένοισι χράσθω ὅτεῳ τὰ τοιαῦτα πιθανά ἐστι · ἐμοὶ δὲ παρὰ πάντα τὸν λόγον ὑπόκειται, ὅτι τὰ λεγόμενα ὑπ'ἑκάστων ἀκοῇ γράφω.‘* Aber wenn auch Herodot selbst das glaubte, dass Lykurg die Ephoren eingeführt habe, so haben wir natürlich immerhin darin nur eine Volkssage, also ein recht hinfälliges Zeugnis zu erblicken.

Wie schlecht es um diese volkstümliche Überlieferung steht, zeigt Xenophons Schrift noch deutlicher. Er schreibt in seiner *πολιτεία Λακεδαιμονίων*, nachdem er die Behauptung aufgestellt, Lykurg werde die Verfassung wohl nicht eher eingeführt haben, als bis er die Ersten des Staates zu gemeinsamem Gehorsam verpflichtet hatte: *εἰκὸς δὲ καὶ τὴν τῆς ἐφορείας δύναμιν τοὺς αὐτοὺς τούτους συγκατασκευάσαι, ἐπείπερ ἔγνωσαν τὸ πείθεσθαι μέγιστον ἀγαθὸν εἶναι καὶ ἐν πόλει καὶ ἐν στρατιᾷ καὶ ἐν οἴκῳ* (VIII, 3) [1])

Und an einer andern Stelle (XI, 1) spricht er vorher von lykurgischen Einrichtungen im Heereswesen und fährt dann fort: *„Πρῶτον μὲν τοίνον οἱ ἔφοροι προκηρύττουσι τὰ ἔτη, εἰς ἃ δεῖ*

[1]) Auf welche Quellen Xenophon in dieser Schrift zurückgeht, ist zu wenig festgestellt. Ältere als Herodot standen ihm sicher nicht zur Verfügung. Das Meiste scheint er aus dem persönlichen Verkehr mit seinen spartanischen Freunden (Agesilaos, Cheirisophos), sehr vieles auch aus Herodots Geschichtswerk geschöpft zu haben. Über die Echtheitsfrage dieser Schrift vgl. Busolts „Griechische Geschichte" I, S. 513 Anm. 4.

στρατεύεσθαι καὶ ἱππεῦσι καὶ ὁπλίταις, ἔπειτα δὲ καὶ τοῖς χειροτέχναις.“ Dabei machen wir die Beobachtung, dass nirgends das Ephorat mit Bestimmtheit Lykurg zugeschrieben wird. An der ersteren Stelle heisst es sogar ausdrücklich *τοὺς αὐτούς* (also ein Plural); nun ist es schliesslich allerdings kein grosser Unterschied, ob man sagt, Lykurg oder Lykurg und die Besten des Staates; allein es beweist uns das, dass Xenophon in dieser Sache sich nicht sicher fühlt, dass er sich auf keine verlässige Überlieferung stützen kann, sondern selbst nur vermutet. Ebensowenig beweist die zweite Stelle etwas Bestimmtes: Dort ist von der Einsetzung der Ephoren überhaupt nicht die Rede; es bleibt an dieser Stelle unbestimmt, ob die Ephoren schon vor Lykurg vorhanden waren oder von ihm oder gleichzeitig mit ihm von andern eingeführt worden sind; nur das *προκηρύττειν* ist seit Lykurg Aufgabe der Ephoren. Überhaupt kümmert sich, wie wir sehen, Xenophon gar nicht um die Frage, ob die Ephoren auch zu jener Zeit schon vorhanden waren. Er schildert vielmehr im ganzen und grossen die spartanischen Zustände seiner Zeit und findet sie bewundernswert und nicht minder bewundernswert auch den, der dem spartanischen Staat diese Verhältnisse geschaffen hat, Lykurg. Ob aber z. B. das Ephorat gerade wirklich lykurgischen Ursprungs ist oder nicht, darüber hat Xenophon nicht besonders nachgeforscht. Ein deutlicher Beweis für letztere Behauptung ist der Ausdruck *εἰκὸς δέ*; das bedeutet doch „ich weiss es nicht“. Und ausserdem sehen wir daraus, dass sich vor Xenophon schon Stimmen erhoben hatten, welche die Einsetzung des Ephorats Lykurg absprachen, wie dies E. Meyer so schön darlegt („Forschungen zur alten Geschichte“ I, Halle, Niemeyer 1892, S. 248): „Auch Xenophon steht nicht mehr auf dem naiven Standpunkt Herodots, sondern kennt die neue Verfassung Lykurgs. Die Angabe, dass er seine Gesetze durch den delphischen Gott habe sanktionieren lassen, hat er rezipiert“ (rep. Lac. VIII, 5), „die Ansicht von dem sekundären Ursprung des Ephorats dagegen verworfen. Seine Ausdrücke zeigen aber deutlich, dass die Frage damals vielfach diskutiert wurde: ‚*εἰκὸς δὲ καὶ τὴν τῆς ἐφορείας δύναμιν τοὺς αὐτοὺς τούτους* (die Genossen des Lykurg) *συγκατασκευάσαι ἐπείπερ ἔγνωσαν τὸ πείθεσθαι μέγιστον ἀγαθὸν εἶναι καὶ ἐν πόλει καὶ ἐν στρατιᾷ καὶ ἐν οἴκῳ.*‘ „Es ist wahrscheinlich oder begreiflich, dass Lykurg und seine Genossen die Ephorenmacht begründet haben.“ — So würde er nicht reden, wenn die Einsetzung der Ephoren durch Lykurg unbestrittene Überlieferung wäre. In der Motivierung stellt er sie, die den Gegnern als Usurpatoren galten, als die rechten Zuchtmeister Spartas, als die wichtigsten Träger der lykurgischen Ordnung hin. Es ist das für Xenophon sehr charakteristisch. Seine Schrift trägt ja

einen gewissermassen offiziellen Charakter, sie verherrlicht alle lykurgischen Institutionen und stellt sie vom Standpunkt des Agesilaos aus dar, nicht von dem der Reformpartei. Nur die Ausschreitungen der letzten Jahre nach dem peloponnesischen Krieg und dem Antalkidasfrieden kann er nicht mehr ganz billigen (c. 14 „Wenn man mich fragt, ob Lykurgs Gesetze noch jetzt unverändert bestehen, *τοῦτο μὰ Δί' οὐκ ἂν ἔτι θρασέως εἴποιμι*"). — Denn die Wagschale beginnt sich zu Ungunsten Spartas zu senken, und wenn irgend jemand, so ist Xenophon ein durchaus naiver und gläubiger Anbeter des Erfolges. Zugleich aber gewinnen wir durch Xenophon ein sehr willkommenes chronologisches Datum; die Schrift ist um 375 geschrieben, nach der Erhebung Thebens und der Neubegründung des attischen Seebundes und vor der Schlacht bei Leuktra (denn nach dieser gingen keine Spartaner mehr als Harmosten in die Städte, was sie nach c. 14,2. 4 gegenwärtig noch thun) . . . Vor diesem Termin ist also die neue Ansicht über das Ephorat aufgekommen, d. h. eben in der Zeit des Pausanias." Eine solche Quelle kann uns natürlich gleichfalls keine sichere Grundlage bieten.

Auch der Grund, dem nach Xenophon die Ephoren ihre Einsetzung verdanken, ist mehr eine moralisierende Betrachtung, der es an der Stirne geschrieben steht (wenn sie vielleicht auch das Richtige treffen mag), dass sie von Xenophon selbst ausgedacht ist, ich meine die Worte: *ἐπείπερ ἔγνωσαν τὸ πείθεσθαι μέγιστον ἀγαθὸν εἶναι καὶ ἐν πόλει καὶ ἐν στρατιᾷ καὶ ἐν οἴκῳ*. Wenn nämlich etwas überliefert war, so war es das Ereignis selbst, nicht der Grund hiefür.

Im Übrigen ist es ja ganz erklärlich, wenn Xenophon die Einführung des Ephorats auf Lykurg zurückführt, und es wäre zu verwundern, wenn er es nicht thäte. Seine Schrift ist der Verherrlichung der lykurgisch-spartanischen Verfassung gewidmet. Alles, was im lakedaimonischen Staate eigenartig und von irgend einer Seite lobenswert ist, führt er daher auf Lykurg zurück, wie das überhaupt nicht nur das Streben Xenophons in diesem Falle, sondern jener früheren Zeit im ganzen war, nämlich alles Gute und Grosse einigen wenigen berühmten Männern zuzuschreiben. So hatten die Kreter ihren Minos, die Athener ihren Theseus, die Thebaner ihren Kadmus, die Römer ihren Romulus, der angeblich das ganze Staatswesen begründet und organisiert hatte. Dasselbe Verhältnis ist es auch, wenn die ältesten Gedichte alle unter dem Namen Homers überliefert werden. Und derartige Beispiele liessen sich noch viele aufzählen (Pelops, Danaos etc.). Zum Schlusse vergleiche man noch Ed. Meyer (Rh. M. 41, S. 579): „Dieselbe Anschauung" (dass alle spartanischen Einrichtungen von Lykurg stammen) „hat Xenophon, der in seiner Schrift, die ja einen beinahe offiziellen Charakter trägt,

alle zu recht bestehenden Institutionen dem Lykurg zuschreibt und pflichtschuldigst bewundert."

Wenn manche behaupten (Meyer Rh. M. 41, S. 585 und B. Niese „Historische Zeitschrift" LXXII, 68 ff., 80 ff.), das Ephorat stehe mit der lykurgischen Verfassung in so engem Zusammenhang, dass seine Einsetzung sicher auf Lykurg zurückzuführen sei, so ist das eine Ansicht, der man, ganz abgesehen von den bisher erörterten dagegensprechenden Punkten, solange sie nicht durch ganz triftige Gründe gestützt wird, mit ebensoviel Recht und Grund die Verneinung gegenüberstellen kann.

So ist denn auch thatsächlich schon O. Müller („Dorier" II, S. 109 ff.) als Gegner einer solchen Ansicht vom engen Zusammenhang des Ephorats mit der lykurgischen Verfassung aufgetreten. Er sagt: „In der lykurgischen Verfassung ..... wäre in der That die spätere Ephoria eine nicht nur überflüssige, sondern störende Zugabe gewesen. Denn jene hatte im Königtum, der Gerusia und dem Volke schon die Hauptgewalten des Staates aufgestellt und in ihrem Verhältnisse zu einander bestimmt; sie musste erwarten, dass das organisch Entstandene sich auch organisch fortbewegen, und jeder Teil des Staats, wenn er einmal sein eigentümliches Leben und seine ihm zukommende Thätigkeit gefunden hatte, sich derselben fort und fort erfreuen werde: sie musste glauben, dass, wenn das Rechte einmal dasteht, es sich auch eben durch sein Dasein erhalten werde. Eine Gegenbehörde, wie die Ephorie, in der das Misstrauen des Volkes sich auf tyrannische Weise ausspricht, lag der naiven-Einfachheit und Unschuld jener Verfassung fern und konnte erst statthaben, als jener Organismus gestört und ein unsicheres Schwanken eingetreten war. Eine gewisse Ähnlichkeit hat allerdings das römische Tribunat in seiner Entstehung mit der Ephorenwürde, doch war jenes ein wesentlicheres Bedürfnis, indem durch dasselbe ein ganzes Volk, die plebs Romana, eine nötige und billige Repräsentation erhielt: in Sparta dagegen gehörte die Gerusie, obgleich aus den angesehensten Bürgern erwählt, doch dem ganzen spartiatischen Volke an, und die Demokratie war in der Volksversammlung selbst als die Grundlage der ganzen Verfassung gesetzt."

Das wichtigste Argument, welches gegen Lykurg spricht, ist schliesslich das von Dum erwähnte, naheliegende, nämlich die Leichtigkeit, ja geradezu Notwendigkeit, mit der diese Überlieferung entstehen musste (p. 32 bei Dum). Somit ist festzuhalten, dass die für Lykurg sprechende Tradition der realen Grundlage entbehrt.

B. Wir gehen zur zweiten Tradition über, welche in dem Ephorat eine Einrichtung des Königs Theopomp sieht. Es ist diese Überlieferung

vertreten durch Aristoteles (Plato, de legg. III, 692, Pol. V, 11) und Plutarch (Lyk. 7. Cleom. 10).

Gegen Theopomp spricht vor allem der Umstand, dass sein Name in diesem Zusammenhange in Aristoteles' Schrift zum ersten Male genannt wird, also über 400 Jahre würde die Überlieferung vollständig schweigen, bis endlich ein Schriftsteller jene Nachricht bringt. Wo — fragen wir — war dieser Name inzwischen verborgen? Wie kann Aristoteles ihn finden, nachdem er 400 Jahre lang vor ihm niemand bekannt war? (Die Fragmente des Tyrtaios, in denen von der Einsetzung des Ephorats nicht die Rede ist, kommen hierfür nicht in Betracht.) Das allein schon lässt in uns die Vermutung aufkommen, dass wir es hier mit einer späteren Kombination zu thun haben, nicht mit einer ursprünglichen Überlieferung. Wir können auch ziemlich genau verfolgen und erraten, wie sich dieselbe entwickelt hat.

An das Märchen von Lykurg glaubte man natürlich sehr bald nicht mehr allgemein. Thukydides schweigt sich da, wo er über die spartanische Verfassung und ihre Dauer spricht (I, 18), über Lykurg vollkommen aus. Er, der erste Kritiker des Altertums in doppelter Hinsicht, ist jedenfalls durch seine eigene Forschung zu dem Resultate gelangt, dass sich über Lykurg nichts Zweifelloses behaupten lasse. Daher ist der Name Lykurg aus seinem Geschichtswerke überhaupt verbannt; er findet sich nicht einmal.

Die nächste Stufe in der Entwicklung der Kombination bildet ein Schrifteller, dessen Werk uns zwar nicht mehr zugänglich ist, von dem wir aber wohl wissen, was er gerade über diesen Punkt gedacht und geschrieben hat, ich meine König Pausanias (vgl. Stern S. 11 [12], Anm. 2). Über dessen Schrift berichtet Strabo an einer sehr verdorbenen und vielumstrittenen Stelle (VIII, C. 366).[1] Es fragt sich dabei hauptsächlich, ob da zu lesen ist, er habe *περὶ* oder *κατὰ Λυκούργου* geschrieben. Allein Meyer und Stern weisen es zur vollen Evidenz nach, dass er nicht gegen Lykurg geschrieben habe, dass er im Gegenteil zeigen wollte, was Lykurg in seiner Verfassung verlange, und was den Spartanern gegenwärtig davon fehle. Geradezu zwingend ist die Beweisführung Meyers, welcher darauf aufmerksam macht, dass Ephoros diese Schrift als Beweis für die Realität der lykurgischen Gesetzgebung anführt. „Wie kann er da eine ‚Schmähschrift' brauchen", sagt Meyer (Rh. M. 41, S. 576) sehr richtig,

---

[1] *Παυσ]ανίαν τε τῶν Εὐρυποντιδῶν ἐκπεσόν[τα ..... τῆς] οἰκείας ἐν τῇ φυγῇ συντάξαι λόγ[ον κατὰ* (Meineke) *τοῦ Λυκόυρ]γου, νόμων ὄντος τῆς ἐκβαλούσης[ς αὐτὸν αἰτίου καὶ] τοὺς χρησμοὺς λέγειν τοὺς δ'οθέντα[ς αὐτῷ περὶ τῶν] πλείστων.* Zur Stelle vgl. E. Meyer, Rh. M. XLI S. 576 f.

„die ‚den heiligen Trug, der die Oligarchie sicherte, ans Licht zog', wie Wilamowitz meint?"

Von demselben Pausanias heisst es nun (Aristoteles, Politik V, 1), er habe das Ephorat bekämpft. Daraus schliessen wir, dass er das Ephorat als eine nichtlykurgische Einrichtung hinstellte. Denn was von Lykurg ausging, konnte er nach dem oben Gesagten nicht bekämpfen.

Dass er die Einsetzung des Ephorats Lykurg absprach, geht auch aus den bei ihm nach Strabo (C. 366) eingeflochtenen Orakelsprüchen hervor, welche zwar die ganze Verfassung auf Lykurg, den Propheten Apolls, wenn man so sagen kann, zurückführen, des Ephorats aber mit keiner Silbe erwähnen. Ob diese Orakel Pausanias selbst fingiert hat oder ein anderer[1]), ist Nebensache; das Wichtigste ist, dass er diese pythischen Sprüche anführt, und das ist durch Ephoros-Strabo gut bezeugt.

Mit Pausanias geht also die historische Kritik insoferne einen Schritt zurück gegen Thukydides, als Lykurg unbestritten als historische Persönlichkeit anerkannt wird. Allein dies ist ja bei einem ehemaligen spartanischen König mehr als begreiflich.

Dass dagegen Pausanias umgekehrt auch einen Schritt weiter gegangen wäre, indem er statt des Lykurg einen andern Begründer des Ephorats genannt hätte, dafür fehlt uns jeder Anhaltspunkt. Wahrscheinlich ist es nicht, da wir sonst wenigstens eine spätere Andeutung hiervon bei einem anderen Schriftsteller, namentlich bei Aristoteles, der ja, wie erwähnt, gerade über die Stellung des Pausanias zum Ephorat berichtet, erwarten dürften, und da Theopomps Name, wie wir zeigen werden, auf andere Weise eruiert wurde.

Noch einen Schritt weiter geht die historische Kritik in Xenophon zurück, welcher teils infolge naiver Anschauung, mehr jedoch sicher infolge politischen Parteistandpunktes alle spartanischen Staatseinrichtungen auf Lykurg zurückführt, in dieser Hinsicht also eine ganz wertlose Quelle der Überlieferung bildet. Allein sehr wichtig ist, dass, wie wir S. 11 in Übereinstimmung mit Meyer berichteten, Xenophon

---

[1]) Ich glaube nicht, dass, wie Meyer und Stern meinen, Pausanias diese Orakel samt und sonders zum ersten Mal aufgeführt habe; denn er würde dann keinen Glauben gefunden haben, um so weniger, da seine Schrift ohnedies polemischer Natur war, also sich gegen eine Gegenpartei richtete, welche kaum jede Erfindung gläubig hingenommen hätte. Die Vermutung Triebers („Bericht des freien deutschen Hochstifttes" 1889, Heft 2, 3. Abt. für Sprachwissenschaft, S. 133 ff), dass die Orakel auf Hippias von Elis zurückgehen, hat Meyer („Forschungen" S. 241 ff.) als unbegründet erwiesen. Doch würde auch, falls sie richtig wäre, dies nicht viel an der Sachlage ändern.

erkennen lässt, dass vor ihm das Ephorat Lykurg schon abgesprochen wurde. Und zwar stimmen wir ganz dem Schluss Meyers bei, dass höchst wahrscheinlich damit auf Pausanias' († 385) Schrift hingewiesen sei.

Was Xenophon so durch seinen Rückschritt fehlte, holt Plato wieder ein. Er leugnet legg. III, 692 A die Realität der lykurgischen Persönlichkeit, indem er drei Stufen annimmt, in welchen sich die spartanische Verfassung entwickelte. Die Stelle heisst: ‚*Θεὸς οἶμαι κηδόμενος ὑμῶν τις ὃς τὰ μέλλοντα προορῶν δίδυμον ὑμῖν φυτεύσας τὴν τῶν βασιλέων γένεσιν ἐκ μονογενοῦς εἰς τὸ μέτριον μᾶλλον συνέστειλε · καὶ μετὰ τοῦτο ἔτι φύσις τις ἀνθρωπίνη μεμιγμένη θείᾳ τινὶ δυνάμει κατιδοῦσα ὑμῶν τὴν ἀρχὴν φλεγμαίνουσαν ἔτι μίγνυσι τὴν κατὰ γῆρας σώφρονα δύναμιν τῇ κατὰ γένος αὐθάδει ῥώμῃ τὴν τῶν ὀκτὼ καὶ εἴκοσι γερόντων ἰσόψηφον εἰς τὰ μέγιστα τῇ τῶν βασιλέων ποιήσασα δυνάμει · ὁδὲ τρίτο · σωτὴρ ὑμῖν ἔτι σπαργῶσαν καὶ θυμουμένην τὴν ἀρχὴν ὁρῶν οἷον ψάλιον ἐνέβαλεν αὐτῇ τὴν τῶν ἐφόρων δύναμιν, ἐγγὺς τῆς κληρωτῆς ἀγαγὼν δυνάμεως*'. Wer diese Retter des Staates sind, kann und will Plato nicht entscheiden; aber das ist hiermit deutlich ausgesprochen, dass nach Meinung des Schriftstellers drei so gewaltige und so tief in das Staatsleben eingreifende Neuerungen, wie Einführung des Doppelkönigtums, der Gerusie und des Ephorats sich nicht auf einmal und durch einen herbeiführen liessen. Wir haben es also auch hier nur mit einer philosophischen Hypothese (nicht mit Überlieferung) zu thun, der wir allerdings die grösste Wahrscheinlichkeit nicht absprechen können. Dass Plato hier nichts weiter als Vermutungen, und diese im poetischen Gewande vorträgt, dafür sprechen die von der Sitte der Trinkgelage entlehnten Ausdrücke „Gott", „Halbgott", „dritter Retter".[1])

Hätte Plato mit einiger Sicherheit Namen nennen können, er hätte es sicher vorgezogen. Der Name Lykurg und die demselben zugeschriebenen Einrichtungen mussten ihm so gut wie jedem Griechen bekannt und geläufig sein. Aber sein Schweigen verrät, dass er an die Sache nicht glaubt. Das „Göttliche" und „Halbgöttliche" etc. soll nur ein Ausdruck dafür sein, dass der erste Schritt der wichtigste und wohlthätigste, der zweite minder bedeutend, und der

[1]) Von Geheimrat Professor Dr. J. v. Müller, meinem hochverehrten Lehrer, wurde ich nämlich darauf aufmerksam gemacht, dass die Teilung in drei Retter an die Sitte anschliesse, welche beim Trinkgelage üblich war, beim ersten Weinkessel den olympischen Göttern („*θεοὶ*"), beim zweiten den Heroen („*φύσις τις ἀνθρωπινη μεμιγμένη θείᾳ τινι δυνάμει*") und beim dritten und letzten dem *Ζεὺς Σωτήρ* („*ὁ δὲ τρίτος σωτήρ*") einen Weiheguss darzubringen.

dritte nicht einmal frei von schlimmen Folgen war (Plato denkt wohl an die tyrannische Ausartung des Ephorats). Die ganze Stelle klingt überhaupt wie eine aitiologische Fabel. Es tritt eben da sehr deutlich zu Tage, was Dum S. 37 mit Recht behauptet: „Plato und Aristoteles wollten philosophische, nicht historische Werke schreiben: bei ihnen ist das Wichtigste das System, historische Genauigkeit ist Nebensache." Aber das eine steht fest: Plato bricht entschieden mit der Anschauung, dass die spartanische Verfassung auf einen Wurf von einem Gesetzgeber geschaffen wurde, und namentlich schreibt er das Ephorat nicht Lykurg zu.

Man nimmt nun gewöhnlich an, Plato habe mit dem dritten Retter Theopomp bezeichnen wollen. Es ist der Streit darüber schliesslich von untergeordneter Bedeutung, weil wir es immer mit einer Kombination zu thun hätten. Aber dennoch kann man behaupten: Wir haben gar keinen Anhaltspunkt dafür, dass Plato dies beabsichtigt habe; im Gegenteil glauben wir, dass er sich doch nicht geflissentlich in ein Dunkel hüllt, wo er eine bestimmte Ansicht hat. Theopomps Name war in diesem Zusammenhange zu jener Zeit auch viel zu unbekannt (vor Plato hören wir ja über ihn als Gründer des Ephorats gar nichts), als dass Plato ihn als selbstverständlich hätte weglassen können. Viel wahrscheinlicher und mit der wörtlichen Überlieferung mehr übereinstimmend scheint mir, dass Plato vorderhand bloss die negative Kritik geübt, d. h. den Namen Lykurgs vorsichtig umgangen hat.

Die nächste Entwicklungsstufe und damit eigentlich die letzte bildete nach unserer Vermutung der junge Timaios von Tauromenion. Von ihm, den Polybios (z. B. XII, 11 ff.) als einen Hyperkritiker schildert, ist das eine, dass er Lykurg die Einführung des Ephorats nicht zuschrieb, im vorhinein wahrscheinlich. Er war es aber auch, der höchst wahrscheinlich den Namen Theopomp in diesem Zusammenhange zum erstenmal nannte. Und zwar hat Timaios diesen Namen durch Vergleichung der spartanischen Ephorenliste mit der spartanischen Königsliste gewonnen.

Dass es zu Timaios' Zeit (etwas vor 330) eine Ephorenliste gegeben, und dass sie eben von Timaios benützt wurde, sehen wir aus Polybios XII, 11 (12). *ὁ γὰρ τὰς συγκρίσεις ποιούμενος ἀνέκαθεν τῶν ἐφόρων πρὸς τοὺς βασιλεῖς τοὺς ἐν Λακεδαίμονι.*

Nun reichten diese Ephorenlisten bis auf das Jahr 757 zurück. Das ergibt sich aus Eusebios. vers. Arm. (Schöne, p. 80); dort heisst es beim Jahre Abr. 1259: „primus in Lacedaemone ephorus constitutus est." Ebenso Hieronymus: A, B, R überliefern unter Abr. 1260 (P. 1259, F. 1257): „in Lacedaemone primus *ἔφορος* . . . . constituitur." Der Zusatz „fuit autem sub regibus Lacedaemon annis

CCCL." gibt uns eine willkommene Bestätigung für die Richtigkeit der Rechnung: 1106 — 350 = 757/6.

Nach den Excerpta latina barbari 42 b (Schöne. p. 218) regierten die Könige ebenfalls 350 Jahre (d. h. bis sie hinsichtlich der Jahreszählung durch die Ephoren abgelöst wurden). Also setzt auch er. wie seine Quelle Julius Afrikanus den Beginn der Ephorenliste auf 757 6 fest. (Busolt „Griechische Geschichte" I. S. 555. Anm. 3 nimmt für die Excerpta latina barbari 1126—370 an. was zu dem gleichen Resultate führt.) (Gelzer „Sextus Julius Afrikanus". Leipzig 1880 S. 136 ff. Unger im Philologus Bd. 40, S, 97 ff.)

Meyer (Rh. M. Bd. 42. S. 101) kommt zu dem Schlusse: „die Angabe des Eusebios. dass mit Alkamenes das Königtum in Sparta aufhörte, besagt ja. in die Auffassung seiner Quelle zurückübersetzt. nichts anderes. als dass es von jetzt an nicht mehr nötig war. in der spartanischen Chronologie nach den immer unsicheren Königsjahren zu rechnen. sondern die Liste der jährlich wechselnden und darum chronologisch weit wertvolleren Ephoren. deren Vorsitzende überdies in der Folgezeit als eponyme Beamten fungierten. an ihre Stelle treten konnte. Wir dürfen nicht daran zweifeln. dass den Alexandrinern eine mit dem angegebenem Jahr beginnende Liste der Ephoren wirklich vorgelegen habe.

Desgleichen sagt A. v. Gutschmid in einer Rezension von Brandis' Schrift „de temporum Graecorum ratione" (in den „Jahrbüchern für klassische Philologie" 1861 S. 23): „dass mit etwa der Mitte des 8. Jahrhunderts die . . . gleichzeitige Aufzeichnung der öffentlichen Beamten . . . . . ihren Anfang nimmt. ist unbestritten oder sollte wenigstens nicht bestritten werden." Und gleich nachher (S. 24): „In Sparta sind die Ephoren gewiss schon vor Cheilon und seit ihrer Einführung (757) jährlich verzeichnet worden; das Königtum besteht fort. und jeder Regierungswechsel ist natürlich ebenfalls offiziell bemerkt worden." Wir nehmen hieraus nur das als wesentlich ab. dass auch Gutschmid dafür eintritt. es habe Ephorenlisten gegeben. und diese hätten den ersten Ephoren nach unserer Zeitrechnung auf das Jahr 757 angesetzt. Ob diese Liste im Jahre 757 schon begonnen wurde oder erst später infolge von Ergänzungen so weit reichte. bleibe einstweilen dahingestellt.

Dass Timaios der erste Historiker war. der sich mit den spartanischen ἀναγραφαί befasste. weist G. Gilbert „Studien zur altspartanischen Geschichte". Göttingen 1872 S. 10 ff. nach. Natürlich musste dabei Timaios ersehen. dass bei einer Vergleichung beider Listen sich Elatos. der erste Ephor in der Liste. und Theopomp als Zeitgenossen erwiesen. Daher stellte Timaios die Behauptung

auf, Theopomp habe das Ephorat eingeführt,[1]) und Aristoteles (dessen πολιτικά ja in den letzten Jahren seines Lebens entstanden, worauf der ungeordnete, nicht in sich geschlossene, weil nicht überarbeitete Zustand sowie die ganze Art der Schrift hinweist, die sicher erst entstand, nachdem sämtliche πολιτεῖαι verfasst waren, so dass also Aristoteles des jungen Timaios Ὀλυμπιονῖκαι ἤτοι Χρονικὰ πραξίδια[2]) noch vor sich haben konnte) folgte ihm hierin. Allerdings lagen Aristoteles ja noch zahlreiche andere Quellen vor, aus denen er diese Angabe allenfalls geschöpft haben konnte. Allein von Timaios wissen wir eben sicher durch das Zeugnis des Polybios, dass er sich mit der spartanischen Chronologie, speziell mit der chronologischen Gegenüberstellung von Königen und Ephoren beschäftigt habe, während wir von keinem anderen Schriftsteller vor Aristoteles eine ähnliche Angabe besitzen. Also werden wir, bevor weiteres Licht über diese Dinge verbreitet wird, wohl Timaios in diesem Punkte als Gewährsmann des Aristoteles ansprechen müssen. Die oben zitierte Stelle des Polybios lässt auch darauf schliessen, dass Timaios der erste Schriftsteller war, welcher die in Betracht kommenden Berechnungen anstellte; denn er wird ja durch den Zusatz „Der Vergleicher der spartanischen Ephoren und Könige" geradezu charakterisiert. Das Wort ἀνέκαθεν scheint mir auch darauf hinzudeuten, dass Timaios keine Vorarbeiten auf diesem Gebiete benützen konnte. Wenn er aber wirklich keine Vorgänger hatte, woher sollte dann die Angabe des Aristoteles stammen als von ihm? Denn zum erstenmale bringt Aristoteles den Namen Theopomp als Stifter des Ephorats nicht; sonst würde er dies durch eine Begründung seiner neuen Ansicht verraten.

Warum gerade Theopomp, der König dieses Hauses, als Begründer des Ephorats gedeutet wurde, entzieht sich unserer Berechnung. Vielleicht deshalb, weil er, wie Meyer (Rh. M. Bd. 42, S. 95) ausführt, durch Tyrtaios der bekanntere war: „So ist Theopomp der einzige König der älteren Zeit, von dem man überhaupt etwas zu erzählen wusste. Dass in der spätesten Überlieferungsschicht, bei

[1]) Dass Timaios in seinen Behauptungen überhaupt kühn war, dafür spricht seine Annahme eines doppelten Lykurg (Plut. Lyk. 1).

[2]) Dass gerade dieses Werk derartige Angaben enthielt, ist äusserst wahrscheinlich schon aus dem zweiten Titel, ferner aus der Stelle des Polybios, wo die Berechnungen der spartanischen Chronologie auch mit der Umrechnung der Archonten etc in Olympiaden zusammen genannt wird, wahrscheinlich weil beides in einem Buche behandelt war. Ausserdem ist es auch sehr glaubwürdig, dass die „sizilische Geschichte", das Hauptwerk des Timaios, in dessen reiferen Jahren, dagegen die kleine historische Vorschule „Das Handbüchlein über die Zeitrechnungen" in den jüngeren Jahren des Schriftstellers entstanden ist.

Pausanias, auch die meisten der älteren Könige mit einzelnen Thaten ausstaffiert sind, ist nur in der Ordnung". Dazu kommt noch, dass der ephorenfeindliche König Pausanias, der ja erst zu Anfang des 4. Jahrhunderts gestorben war, dem Hause der Agiaden entstammte; dieser Umstand mochte die Vermutung des Timaios auf den König des andern Hauses, den Eurypontiden Theopomp, als Stifter des Ephorats lenken.

Wie sich hiezu der Umstand verhält, dass die Ephoren nach Pausanias III, 11, 11 das Siegel des Königs Polydor führten, ist nicht klar zu durchschauen. Mit Sicherheit folgt daraus nur, dass die Ephoren gewiss nicht von Theopomp eingeführt wurden. Sonst würden sie nicht das Siegel seines Gegenkönigs[1]) Polydor führen.

Möglich, dass die Ephoren, nachdem der Glaube an die Einsetzung durch Lykurg ins Wanken gekommen war, sich in der Person des Königs Polydor einen neuen Begründer suchten, der auch zu dieser Zeit lebte, in welche damals gemäss den Ephorenlisten der Ursprung dieses Amtes verlegt wurde, wie Theopomp, dabei aber das voraus hatte, dass er (nach seinem Tode) als Liebling des Volkes

[1]) Das spartanische Doppelkönigtum hat sich jedenfalls nicht auf dem unnatürlichen Wege entwickelt, dass durch ein Gesetz dem ursprünglich einen König ein zweiter zur Beschränkung beigefügt wurde, sondern es sind jedenfalls aus zwei Häusern (sei es aus einem dorischen und einem nichtdorischen [?] oder) aus zwei dorischen Geschlechtern diese beiden Könige hervorgegangen, deren beständiger Fehde und Rivalität man vielleicht dadurch ein Ende machte, dass man beide als rechtmässige Herrscher anerkannte. Somit ist das spartanische Königtum nach unserer Anschauung nicht als eine Fortsetzung der heroischen Königsherrschaft, wie man vielfach glaubt, anzusehen, sondern letztere wurde in Sparta so gut wie in den anderen griechischen Staaten abgeschafft. Hierauf trat eine andere, höchst wahrscheinlich aristokratische Regierungsform ein, und in dieser Periode tauchten erst jene beiden mächtigen Geschlechter auf, deren Vertreter die Leitung der Gerusie an sich brachten und auf diesem Wege ein neues, ein Doppelkönigtum begründeten. Auch die doppelte Benennung „Prokliden und Eurystheniden" sowie „Eurypontiden und Agiden" lässt auf ein älteres (heroisches), aus Analogie und Konsequenz doppelt angenommenes, und ein jüngeres, künstlich aufgerichtetes Königtum schliessen. Schon der Gedanke eines willkürlich eingeführten Doppelkönigtums wäre das Absurdeste in der Staatsordnung, was es gegeben hätte, von der Unmöglichkeit der Ausführung gar nicht zu reden, solange ein König wirklich herrscht. Es wurde auch, wie wir später noch wiederholt sehen werden, der spartanische König immer nur als primus inter pares betrachtet, eine Auffassung, welche sich mit dem heroischen Königtume schlechterdings nicht vereinigen lässt. Der heroische König unterliegt nicht einer Anklage und Bestrafung wie der spartanische. — Bei dieser oben angeführten Entstehungsweise erklärt sich der traditionelle Hass der Könige ganz einfach: sie bilden, wie schon gesagt, ein Gegenkönigtum. Natürlich ist zuzugeben, dass das Volk dieser feindseligen Rivalität der Könige und ihrer gegenseitigen Selbstbeschränkung

galt (mit welchem Rechte, wissen wir nicht).[2]) Aristoteles erwähnt noch nichts von diesem Bildniss Polydors auf dem Siegelringe der Ephoren.

Dass Herodot nicht schon von solchen Ephorenlisten berichtet, d. h. nach ihnen rechnet, darf nicht wundernehmen; denn Herodot schreibt ja nicht ein speziell spartanisches Lokalgeschichtswerk. Ausserdem ist es auch (vorausgesetzt, dass die Ephorenliste überhaupt nicht erst später begonnen und bis zum Jahre 757 rückwärts ergänzt wurde, was allerdings schon wegen der allzulangen Reihe fingierter Namen und ferner wegen des Aufkommens des Schriftgebrauches um die Mitte des 8. Jahrhunderts gar keine Wahrscheinlichkeit für sich hat) durchaus nicht erwiesen, ob nicht Herodot etwa von einer derartigen Liste trotz ihres Vorhandenseins gar keine Kenntnis hatte, was um so weniger auffallend wäre, da die Spartaner, wie man weiss, Fremde nicht gern in ihre Politik und Geschichte, d. h. in ihre Archive einweihten. Übrigens schliesst sich Herodot auch an die sicher schon längst bestehende und bekannte Aufzeichnung olympischer Sieger oder argivischer Herapriesterinnen etc. nicht in der Weise an, dass wir aus seinen Schriften auf das Vorhandensein solcher Verzeichnisse zurückschliessen könnten.

Dem Timaios folgte, wie schon angedeutet, Aristoteles. Wir wiederholen hier: Es ist nicht wahrscheinlich, dass Aristoteles selbst der Erfinder jener Kombination ist, welche Theopomp als Begründer des Ephorats aufstellt, weil er dies dann angedeutet hätte vor allem dadurch, dass er seine neue Hypothese zu beweisen und die gegenüberstehende Ansicht zu entkräften suchen würde; allein auch ange-

---

später mit stiller Freude zusah und sie wohl auch durch Gesetze, namentlich durch zu Gesetzen gestempelte Gebräuche, noch nährte. Es ist also Aristoteles' Wort gerechtfertigt: „Die Spartaner betrachten es als ein Mittel zur Erhaltung des Staates, wenn die Könige uneinig sind". Daher auch keine Wechselheirat gestattet ist, denn dadurch wäre der Gegensatz verschwunden; daher die Sorge der Ephoren, dass keines der beiden Häuser aussterbe; daher kein gemeinschaftliches Begräbnis und überhaupt die fast ununterbrochen währende Feindschaft. Von diesem Standpunkt aus ist auch die Stelle Xenophons (Hellenische Geschichte V, 3, 20) zu verstehen und zu übersetzen; dort wird Agesilaos ein ἀντίπαλος des Agesipolis genannt; ich würde da nicht mit Dum (S. 75) „Gegner" übersetzen, sondern „Gegenkönig". Dass Agesilaos nicht der Gegner des Agesipolis war, beweist ja das Nachfolgende klar; aber der Gegenkönig desselben war er, und wenn man das in Berechnung zieht, wäre es nach Meinung des Schriftstellers begreiflich gewesen, wenn er auch sein Gegner gewesen wäre.

[2]) Es ist auch denkbar, dass man später dieses Bild, da man es nicht mehr kannte, für das Polydors erklärte, ohne vielleicht damit das Rechte zu treffen oder treffen zu wollen.

nommen, Aristoteles würde den Namen zum erstenmal nennen, so würde dies an der Sache natürlich nichts ändern. Immer hätten wir es nur mit einer subjektiven Anschauung, nicht mit historischer Tradition zu thun. Auch die Annahme, Aristoteles habe in seiner *Πολιτεία Λακεδαιμονίων*, deren Abfassung jedenfalls vor die der *Πολιτικά* fällt, etwa diese Behauptung selbst zum ersten Male aufgestellt und hier in den *Πολιτικά* als schon erwiesen nur wiederholt, scheint mir kein stichhaltiger Einwand gegen obigen Gedanken:

1. ist es sehr unwahrscheinlich, dass Aristoteles bei der Wiederholung jeden Zusatz ganz und gar weggelassen hätte. Denn einerseits durfte er nicht glauben, dass seine in diesem Falle noch ganz junge These bei Abfassung der Politik überhaupt schon allen gebildeten Kreisen bekannt, geschweige denn erst von ihnen anerkannt und angenommen wäre. Also schon das Bedürfnis, den Leser zu orientieren, hätte ihm wohl einen Zusatz abgenötigt ungefähr des Inhalts „wie wir früher schon bemerkt haben,"

2. fällt, wie Dum S. 38 erwähnt, eine Verschiedenheit zwischen den beiden Stellen Aristoteles Pol. II, 9 und V, 11 auf.

Aristoteles, der an der letzteren Stelle den Namen des Urhebers des Ephorats so klar nennt, ersetzt an der ersteren Stelle, wo er nicht annehmen kann, dass der Leser sich jener anderen durch einige Bücher davon getrennten und überhaupt späteren[1]) erinnere, diesen Namen durch den vagen Ausdruck *νομοθέτης*. Und warum wählt er gerade diesen Ausdruck? Man wird Theopomp sonst nirgends unter diesem Titel suchen noch finden, sondern wenn ihm ein Titel beigelegt wird, so ist er *βασιλεύς*, was nicht im vornhinein identisch ist mit *νομοθέτης*. Wenn mythische Könige der Vorzeit, die den Staat organisiert und zuerst regiert haben sollen, als Gesetzgeber bezeichnet werden, so ist das begreiflich, wie bei Plato, legg. III, 692 b Temenos und Kresphontes. Aber von Theopomp war die gesetzgeberische Thätigkeit zu sehr im Unklaren, dagegen die Königswürde zu bekannt, als dass ich unter dem spartanischen *νομοθέτης* Theopomp wiederzuerkennen wagte. Da nun die Stelle mit der allgemeinen und unpassenden Bezeichnung der genaueren und vom Standpunkt des Aristoteles aus richtigeren vorangeht, so werden wir mit Notwendigkeit wieder auf die Annahme hingewiesen, Aristoteles habe diesen Namen selbst erst bei einem andern Schriftsteller gefunden, nachdem er die erste Stelle, wo er mit dem *νομοθέτης* ganz entschieden noch an Lykurg denkt, geschrieben hatte, und zwar gefunden bei Timaios. Dieses zeitliche Ineinandergreifen der Werke

[1]) So sehr nämlich auch die Reihenfolge der Bücher umstritten ist, niemals wurde das V. Buch vor das II. gesetzt.

des Timaios und Aristoteles stimmt auch mit den Lebensdaten beider Autoren trefflich überein, nach deren Ausweis Aristoteles eben gerade noch die *Χρονικὰ Πραξίδια* erleben und verwerten konnte. Dass aber an der ersteren Stelle des Aristoteles der Ausdruck *νομοθέτης* stehen blieb, hängt wohl damit zusammen, dass der Autor sein *Πολιτικά* nicht mehr überarbeitet und im Zusammenhang veröffentlicht hat, was sich aus der vielumstrittenen Anordnung der einzelnen Bücher ergibt.

Dass Aristoteles eine ganz unrichtige Anschauung von der Einführung des Ephorats hatte, beweist die andere Stelle, wo er schreibt: *· · · καὶ πάλιν Θεοπόμπου μειριάσαντος τοῖς τε ἄλλοις καὶ τὴν τῶν ἐφόρων ἀρχὴν ἐπικαταστήσαντος · τῆς γὰρ δυνάμεως ἀφελὼν ηὔξησε τῷ χρόνῳ τὴν βασιλείαν, ὥστε τρόπον τινὰ ἐποίησεν οὐκ ἐλάττονα, ἀλλὰ μείζονα αὐτήν.* Dann folgt das bekannte Gespräch zwischen Theopomp und seiner Gemahlin. Ein freiwilliges *μετριάζειν* war das sicher nicht. Jedenfalls war der „König" Theopomp, wenn er das Ephorat einführte und andere auf die Beschränkung der Königsherrschaft abzielende Einrichtungen, über welche andere sich unsere Quelle ausschweigt, dazu gezwungen, dies zu thun, und er that es nicht etwa in schlauer Berechnung, um die Dauer der Königsherrschaft zu verlängern. Es gelten hierin vollkommen Dums Ausführungen (S. 35). Aber diese naive Auffassung der Sachlage beweist eben, dass die Worte des Aristoteles der historischen Grundlage entbehren und nur dem Kopfe des Gelehrten entstammen.

Für den Wert, den man der ganzen Stelle des Aristoteles beimessen darf, ist es von Wichtigkeit, die Entstehung der angeführten Anekdote zu verfolgen. Plato schreibt an der früher besprochenen Stelle: Weil nun auf diese Weise die Königsmacht bei euch aus den erforderlichen Bestandteilen zusammengesetzt wurde und das rechte Mass hatte, hat sie sich sowohl selbst erhalten, als sie auch die Ursache der Erhaltung für andere geworden ist. Das ist eine philosophische Betrachtung Platos, die in dieser Form ganz richtig ist. Bei Aristoteles sehen wir diesen Gedanken zu einer Anekdote umgestaltet, welche den Sinn im ganzen und grossen wiedergibt, nur den Theopomp unwahrscheinlich vorsichtig macht, was aber nicht so sehr auffällt, da ihm der Verlauf der Dinge, wie der vaticinator ex eventu wohl weiss, recht gegeben hat.

Wir haben also auch hinter Plato und Aristoteles keine auf die Zeit der Entstehung des Ephorates selbst zurückgehende Tradition zu suchen. Sagt doch selbst Dum, der Verteidiger der Einführung durch Theopomp, nach Darlegung seiner Gründe (S. 38): „Aus diesen Gründen halte ich es für unkritisch, wenn man, gestützt auf Angaben Platos und Aristoteles', dem Theopomp eine freiwillige oder gezwungene

Schwächung der königlichen Gewalt durch die Ephoren zuschreibt, und glaube, dass aus den Angaben beider nur das als historisch angenommen werden kann, dass zu ihrer Zeit die Tradition bestand, Theopomp sei der Gründer des Ephorats". Dass eine solche Tradition nicht bestand, sondern vielmehr dieser Gedanke auf späteren Kombinationen beruht, haben wir schon gezeigt. Wie sollte sie auch bestanden haben? Hatte sie sich erst gebildet, so musste sie einmal auf Kombination zurückgehen, war sie so alt wie das Ephorat selbst — dann allein konnte sie ja historische Tradition sein — warum erwähnt sie dann Herodot nicht, Herodot, der sich den Grundsatz gestellt, alles zu berichten, was er hört, ob es glaubhaft sei oder nicht, der genau überliefert, dass die einen Schriftsteller Lykurg seine Verfassung von Delphi, die andern aber von Kreta bringen lassen? Würde er es verschwiegen haben, wenn er von einer Überlieferung gewusst hätte, welche das Ephorat dem Theopomp zuschrieb?

Beweiskraft misst also selbst Dum den Stellen des Plato und Aristoteles nicht bei, wohl aber dem Plutarch. Diesen erklärt er nämlich für die allein vertrauenswürdige Quelle, was mir durchaus unzulässig scheint. Der Bericht ist, wie Dum selbst sagt, eine Rede, bei der es sich vor allem fragt, ob Kleomenes sie überhaupt gehalten hat, ferner ob er sie so gehalten hat.

Dass Kleomenes diese Rede wirklich gehalten habe, ist recht zweifelhaft und keineswegs so selbstverständlich, wie Dum es hinstellt. Ein König, der an und für sich so wenig Macht und Ansehen besass wie ein spartanischer, wird, nachdem er vier der höchsten und gerade damals einflussreichsten Staatsbeamten getötet, die ganze Verfassung umgestürzt, 80 Bürger verbannt und vorher 10 ermordet hat,[1]) es durchaus nicht „fast selbstverständlich" finden, am Tage nach seiner That vor der Volksversammlung eine Rede zu halten. Er stützt sich ja in diesem Augenblicke auf die Gewalt, nicht auf sein wirkliches oder scheinbares Recht. In der Volksversammlung hätte im Gegenteil sehr leicht die Gegenpartei, die bei dem grossen Ansehen und Machtkreis der Ephoren gewiss keine geringe war, wofür auch die Ermordung der 10 Bürger spricht, welche den 4 unglücklichen Ephoren zu Hilfe kommen wollten, und die Verbannung der 80 Bürger, welche gewiss auch keine Freunde des Kleomenes waren, sich an letzterem rächen und Gewalt mit Gewalt brechen können. Denn Kleomenes verdankte ja seine Überlegenheit zunächst nur der Überraschung seiner Gegner. Er wird es eher, wenn er klug war, vorgezogen haben, gedeckt von einer treuen Leibwache hinter festen Mauern zu warten, bis die Bürger sich in die neuen Verhältnisse

[1]) Plut. Cleom. 8.

gefunden. Seines Vorgängers Agis trauriges Ende mag ihn zur Vorsicht gemahnt haben. Allein für den Schriftsteller, namentlich für Plutarch und für Phylarch, welche beide keine wirklichen Geschichtschreiber waren, sondern der erstere ein Charakterschilderer, der nach seinem eigenen Zeugnisse (Alex. 1) Anekdoten und Ähnliches gerne einflocht, der letztere ein enthusiastischer Parteimann des Kleomenes, für diese musste es freilich viel besser passen, wenn ihr Held nach der glücklichen That vor das Volk hintrat mit kühner Stirne und sein heiliges Recht in beredten Worten verteidigte. Wenn Kleomenes eine derartige Rede auch in Wirklichkeit nie gehalten hätte, was übrigens nicht gerade mit absoluter Bestimmtheit behauptet werden soll, so hätten sich die Schriftsteller eine solche erfinden müssen. Dazu kennt man doch die alten Geschichtschreiber, namentlich die Biographen zu gut, als dass man jede Rede, die sie berichten, für reine Wirklichkeit halten müsste. Die Alten sahen es auch keineswegs für eine Fälschung an, wenn der Geschichtschreiber seinem Helden eine Rede in den Mund legte, die dieser nicht gehalten, wenn sie nur zu seinem Charakter und zur Sachlage passte.

Ebensowenig kann ich mit Dum übereinstimmen, wenn er Phylarch, welcher meines Erachtens wahrscheinlich der Erfinder jener Rede ist — denn sie enthält so manches Pathetische und Phrasenhafte namentlich gegen Schluss, wo von Spartas Erzfeinden, Armut und Reichtum, die Rede ist, dass sie am ehesten dem pathetischen, wortreichen Phylarch entspricht — wenn er diesen Phylarch als einen unbedenklichen Gewährsmann hinstellen will. Wie Polybios II, 56 über Phylarch urteilt, ist bekannt. Und Plutarch wirft ihm Themistokles 32 unziemendes und gekünsteltes Pathos vor; er ist mit einem Worte ein theatralischer Geschichtschreiber, von grenzenloser Bewunderung für den König befangen, dessen Partei er überall und stets ergreift (Plut. Arat 38). Wenn Dum ferner meint, Phylarch könne als Zeitgenosse nicht eine Rede berichten, die überhaupt nicht oder nicht so gehalten worden sei, so ist das — ganz abgesehen von der Lizenz der alten Geschichtschreiber, Reden zu fingieren — beim bekannten Parteistandpunkt des Phylarch ebenfalls sehr fraglich. Muss man sich doch oft wundern, wie konträr selbst heute noch bei ganz anderen Verkehrs- und Verständigungsmitteln die Berichte gerade über politische Vorgänge, zumal über Reden lauten.

Doch ist der Streit eigentlich müssig: Kleomenes mag die Rede gehalten haben, er mag sie sogar so gehalten haben (was wieder eine sehr problematische Sache ist); was ist damit bewiesen? Nichts, als dass Kleomenes von der bereits aufgestellten Hypothese Gebrauch machte, Theopomp habe das Ephorat eingeführt. Und konnte dann

einer, sei es Kleomenes, Phylarch oder Plutarch, deren Standpunkt ja in diesem Falle ein und derselbe ist, überhaupt etwas anderes sagen? Sagte er, das Ephorat stamme von Lykurg, so war es eine durch den delphischen Gott geheiligte, uralte Einrichtung, die er unter keinen Umständen antasten durfte. Wir ersehen aber auch gerade aus dem Wortlaute, wie er bei Plutarch überliefert ist, dass der Verfasser der Rede sich recht wohl bewusst ist, dass er nicht, wie Dum meint, an eine herrschende Tradition anknüpft, sondern im Gegenteil gegen eine solche ankämpft; es wäre auch sehr zu verwundern, wenn das Volk in Sparta früher an die Einführung durch Lykurg, später aber allgemein an Theopomps Urheberschaft geglaubt hätte. Die Ephorenpartei, welche ja gerade zur Zeit der litterarischen Blüteperiode Griechenlands, zur Zeit, da auch die meisten Schriften über die politischen Zustände Spartas erschienen, unbestritten die Oberhand hatte, wird wohl dafür gesorgt haben, dem Ephorate die Weihe des lykurgischen, altehrwürdigen Ursprungs möglichst lange zu wahren, und schwer konnte das nicht fallen bei der Ungewissheit, die in der Frage herrschte, und bei der Zähigkeit, mit der jede Volksmasse, namentlich aber die spartanische, am einmal Eingebürgerten festhält. Nicht umsonst ist das erste Wort der Rede *Λυκοῦργος*[1]) (von ihm sollte man zunächst erwarten — nach der Ansicht des Volkes — er habe das Ephorat eingeführt; allein das ist nicht so). Am Schluss des ersten Gedankens ist mit ebensoviel Bedeutung als Betonung und nicht ohne einigen Zwang *τοὺς γέροντας* gesetzt; also nicht auch das Ephorat, sondern bloss die Gerusie wurde von Lykurg eingesetzt. Der ganze Zusatz *καὶ πολὺν χρόνον οὕτω διοικεῖσθαι τὴν πόλιν* ist eigentlich überflüssig; er dient nur zur Bekräftigung, welche bei der Polemik immer eine Hauptsache ist. Absichtlich und betont ist das *οὕτω* das *πολὺν χρόνον* hinzugesetzt. Noch überflüssiger als dieser Zusatz scheint der weitere *οὐδὲν ἑτέρας ἀρχῆς δεομένην*. Das Ephorat wurde also erst später eingeführt, was ebenso affektvoll ausgedrückt ist in dem nachfolgenden *ὕστερον δέ*, welches noch bekräftigt wird durch die Worte: als der messenische Krieg sich in die Länge zog. Auch die Angabe eines Grundes dafür, warum die Könige erst zur Zeit des messenischen Krieges das Ephorat eingeführt, nämlich ihre vielfache Inanspruchnahme, ein Grund, der uns allerdings gar nicht zwingend scheint, ist darauf berechnet, die Behauptung gegen eine entgegenstehende zu bekräftigen, zu beweisen. Somit kommen wir zu dem Resultate, dass in Sparta immer noch das Volk an der lykur-

---

[1]) Plut Cleom. 10: *ὑπὸ τοῦ Λυκούργου τοῖς βασιλεῦσι συμμιχθῆναι τοὺς γέροντας καὶ πολὺν χρόνον οὕτω διοικεῖσθαι τὴν πόλιν οὐδὲν ἑτέρας ἀρχῆς δεομένην* etc.

gischen Tradition festhielt. Man höre auch, was Meyer (Rh. M. 41, S. 581) über die angeblich „damals herrschende Tradition" sagt: „Diese Darstellung gibt sich selbst nicht als allbekannte Überlieferung, sondern als Rekonstruktion und operiert daher mit Beweisstücken (σημεῖα)". Denselben Gedanken spricht dann auch Busolt „Griechische Geschichte" I, S. 557 Anm. 2 aus: „Die Ansicht Dums, dass Kleomenes III. die damals in Sparta herrschende Ansicht über die Entwicklung des Ephorats ausspricht, ist mindestens zweifelhaft."

Die Gebildeten Griechenlands mögen freilich der neuen Hypothese beigetreten sein. Sie wussten dann auch, dass eine solche Hypothese eben nur Hypothese sei, und so erklären sich gewisse Differenzen, welche sich z. B. darin aussprechen, dass Plutarch nie das Ephorat direkt auf Theopomp zurückführt; vielmehr lässt er Kleomenes III. sagen: *τοῦ Μεσσηνιακοῦ πολέμου μακροῦ γενομένου*, gewiss eine sehr ungenaue Bezeichnung, die nicht ohne Absicht gewählt zu sein scheint, dann wieder *ἐπὶ Θεοπόμπου βασιλεύοντος* (Lyc. 7). Nach Plutarch-Kleomenes übertrugen auch die Könige einigen Freunden die Zivilgerichtsbarkeit. Ich glaube darin die Spur zu finden, dass Plutarch sich dessen bewusst ist, wie man zu dem Schluss kam, Theopomp habe das Ephorat eingeführt, durch chronologische Berechnung nämlich; also konnte ebensogut Polydor der Urheber sein; dazu mochte ihm vielleicht jener Siegelring der Ephoren mit dem Bildnis Polydors bekannt sein (mit *ἐπὶ Θεοπόμπου* scheint er nämlich auch Polydor in Rechnung zu ziehen; sonst würde man ja *ὑπό* erwarten).

Für Kleomenes war es nun, wenn er die Rede hielt, das Nächstliegende, eine solche Hypothese aufzugreifen, wie sie in den vielen Schriften über die spartanische Verfassung niedergelegt waren, und sich damit zu verteidigen, nur um etwas gesagt zu haben; denn das konnte doch Kleomenes nicht glauben, dass er nach einem Staatsstreich, dem beinahe hundert Bürger der Gegenpartei zum Opfer fielen, seine Widersacher durch eine harmlose Rede auf einmal von seinem guten Rechte überzeugen werde. So lange Kleomenes die Macht hatte, widersprach ihm auch niemand; da konnte er dem Volke leicht etwas vorspiegeln. Hielt also Kleomenes die Rede wirklich, so handelte es sich dabei nur darum, etwas, lediglich etwas zur Rechtfertigung gesagt zu haben.

Wir kommen zum wichtigsten Punkte: Dum will in dem Bericht Plutarchs eine merkwürdige Übereinstimmung selbst der Nebenumstände mit anderen Nachrichten erblicken, so dass er zur Annahme gelangt, Plutarchs Bericht baue sich auf historischer Grundlage auf. Dagegen sei vorher bemerkt, dass eine solche Übereinstimmung nicht so sehr auffallend ist: Plutarch oder Phylarch entnehmen ihre Angaben

den früheren Schriftstellern, und auf ihnen selbst fussen wieder spätere: daher die Übereinstimmung im wesentlichen, ob in allem, wird die Prüfung der Einzelheiten ergeben.

1. Nach Plutarch wurden die Ephoren anfangs von den Königen ernannt. Dass dies der Wirklichkeit entspreche, beweist Dum aus einer Stelle in den lakonischen Denksprüchen Plutarchs. (Apophth. S. 352 Wyttenbach[1]). Diese Sammlung ist eine spätere Fälschung — darüber zweifelt gar niemand — welche obige Behauptung, dass die Ephoren anfangs von den Königen ernannt wurden, aus Plutarch, dessen Namen sie ja trägt, der ihr also vorgelegen, entlehnt hat. Vor Plutarch aber weiss von diesem Herkommen keiner der erhaltenen Schriftsteller etwas, daher es überhaupt in Zweifel zu ziehen ist, dass freilich in dieser Rede so behauptet wird, ist klar, weil es ja sehr zu Gunsten des Kleomenes spricht, und ausserdem eine Ansicht ist, die keinen Widerspruch in sich selbst birgt, infolgedessen von einer grösseren Masse leicht hingenommen werden mochte, da sie sogar einige Wahrscheinlichkeit für sich hat in einem monarchischen Staate. Aber wo wäre die Überlieferung verborgen gewesen, wenn Plato und Aristoteles, auch Herodot und Xenophon sie nicht kennen, sondern erst Plutarch sie entdeckt?

2. Dass in der Zeit zwischen Lykurg und Theopomp keine Ephoren bestanden, dagegen vergleiche man Herodot und Xenophon! Dann kann man wenigstens nicht sagen, dass Plutarchs Bericht mit der herrschenden Tradition übereinstimme. — Die Übereinstimmung mit Plato (Dum S. 49) ergibt sich sehr einfach daraus, dass Plato diese Trennung, wie wir schon ausgeführt, ausspricht, und spätere Schriftsteller sich derselben anschlossen. Nicht anders verhält es sich hinsichtlich der Übereinstimmung mit Aristoteles bezüglich des Namens Theopomp.

3. Dass in der Rede des Kleomenes das Ephorat seine Befugnisse allmählich erweitert, ist klar; was wollte dieser eigentlich sonst zu seiner Rechtfertigung anführen, als dass die Ephoren sich ihre Gewalt widerrechtlich anmassten? Aber mit Parallelen sieht es gerade hier schlecht aus: Aristoteles nennt ihre Gewalt einmal tyrannisch, aber von einer allmählichen Erweiterung derselben sagt er nichts. Wir kommen dadurch zur Annahme, dass der ganze Bericht bei Plutarch einfach so zusammengestellt ist, wie er für die Lage Kleomenes III. passt, nicht wie die Verhältnisse sich in Wirklichkeit oder gemäss der Tradition entwickelt hatten. Daher sei jetzt schon

---

[1]) *Ἀναξίλας πρός τινα θαυμάζοντα διὰ τί οἱ ἔφοροι τοῖς βασιλεῦσιν οὐχ ὑπεξανίστανται καὶ ταῦτα ὑπὸ τῶν βασιλέων καθιστάμενοι· διὰ τὴν αὐτὴν αἰτίαν, ἔφη, δι' ἣν ἐφορεύουσιν.*

darauf hingewiesen, dass auch eine andere Angabe Plutarchs mit grosser Vorsicht aufzunehmen ist, eine Angabe, die sich gleichfalls nur bei Plutarch an besprochener Stelle findet, dass nämlich die Ephoren ursprünglich Zivilrichter gewesen seien.

Bei der Prüfung dieser „merkwürdig übereinstimmenden Angaben" auf ihre historische Wahrscheinlichkeit kommt Dum zu dem Resultate, dass die Angaben Plutarchs Anspruch auf Glaubwürdigkeit haben. Allein zwei dieser Angaben liegen so nahe, dass sie mit wenig Scharfsinn leicht erraten werden konnten, nämlich das ursprüngliche Fehlen des Ephorates im spartanischen Staate[1]) und die Erweiterung der Macht der Ephoren[2]). Die beiden andern Punkte aber unterliegen hinsichtlich ihrer historischen Realität grossen Zweifeln, nämlich die Einsetzung der Ephoren zur Zeit des messenischen Krieges als Zivilrichter und die ursprüngliche Ernennung der Ephoren durch die Könige. Über beides werden wir später noch sprechen und zeigen, dass es eben der Wirklichkeit nicht entspricht, und damit ist Plutarchs Stelle als Überlieferung realer Verhältnisse gerichtet [3])

Zum Schlusse sei hier die Ansicht Grotes, welche Dum p. 53 selbst zitiert, als Resultat der ganzen Untersuchung vollständig unterschrieben: Wir haben in dem Bericht Plutarchs „eine Idee des Kleomenes (?) von dem, was die ursprüngliche Konstitution gewesen, modifiziert durch die Gefühle seiner Zeit". Die Erwiderung Dums hierauf klingt äusserst sonderbar. Er konstruiert sich da einen Fall zusammen, der ja freilich die Sache in anderem Licht erscheinen lässt. Aber wie viele Eventualitäten nimmt Dum inzwischen an, von

---

[1]) Dass die Ephoren bis auf Theopomp fehlten, wie Plutarch behauptet, wird übrigens von Herodot und Xenophon bestritten und ist wohl auch nicht richtig, wie wir später noch sehen werden.

[2]) Auch diese Erweiterungen sind nicht in dem Umfange wirklich, wie Plutarch annimmt. Hierüber später!

[3]) Über Asteropos sind wir nicht im Stande, ein Urteil zu fällen, da uns jede weitere Quelle mangelt; Dum gibt das auch selbst zu (S. 51). Plutarch hat diesen Namen wohl aus einer früheren Quelle geschöpft. Welche es aber war, lässt sich nicht feststellen und ist auch ganz gleichgültig. Vgl. Meyer, Rh. M. 41, S. 561: „Es ist daher ein völlig aussichtsloses Unternehmen, jede Einzelangabe der Späteren auf ihre Quelle zurückführen zu wollen, aber es ist in der Regel auch ziemlich irrelevant, wer diese durchaus sekundären Nachrichten zuerst in Umlauf gesetzt hat". In diesem Zusammenhange sei gleich noch einer Überlieferung gedacht (Diog. Laert. 1, 68), welche das Ephorat auf Cheilon zurückführt. Diogenes stützt sich dabei auf eine Stelle des Sosikrates, wo es heisst *καὶ πρῶτον ἔφορον γενέσθαι ἐπὶ Εὐθυδήμου*. Diese Stelle verstand Diogenes falsch. Er hielt, wie der Zusammenhang der Stelle lehrt, Cheilon für den ersten Ephoren, während Sosikrates höchst wahrscheinlich sagen wollte, er sei unter Euthydemos zum erstenmal Ephor gewesen (Meyer, Rh. M. 41, S. 579, Anm. 2; Busolt „Griech. Gesch." I, S. 556, Anm. 2). Dazu ist

deren wirklichem Eintreten keine Quelle berichtet! Mit solchen eigenen Konstruktionen kann man alles beweisen; gut ist nur, dass Dum gleich selbst zugibt: „Solche unbekannte Umstände können natürlich verschieden sein." Auf solche völlig erfundene Annahmen Schlüsse zu gründen, scheint mir nicht zulässig.

Auch kann ich es nicht billigen, wenn Dum die von Stein (H. K. Stein, „Die Entwickelung des spartanischen Ephorats bis auf Cheilon" Konitz. Progr. 1870, S. 7) und C. Frick („de ephoris Spartanis" Göttingen, Diss. 1872, S. 10) erhobenen Einwürfe gegen die Verlässigkeit der Überlieferung Plutarchs ohne weiteres abfertigt mit den Worten (S. 40/41): „Dieser Bericht wurde in neuester Zeit besonders angefochten. Die inneren Gründe, die dagegen von Stein und Frick vorgebracht wurden, sind derart, dass sie eine Widerlegung überflüssig machen". Diese Zurückweisung ohne Beweis ist ein sehr summarisches Verfahren; dagegen bringt namentlich Frick neben andern drei sehr wichtige Beweise für seine Behauptung vor, die sich zum Teil mit dem schon Gesagten berühren:

1. ist Phylarch oder Plutarch an und für sich schon gewiss keine verlässigere Quelle als Plato oder Aristoteles;

2. konnte an dieser Stelle nichts anderes gesagt werden, als dass die Ephoren nicht von Lykurg und mit anfangs unbedeutenden Befugnissen eingesetzt wurden;

3. wenn die Ephoren nur für die Zeit des Krieges als Stellvertreter der Könige aufgestellt wurden, wie Plutarch angibt, warum

---

möglich, dass Diogenes vielleicht noch eine Nachricht über Cheilon fand „er habe zuerst die Ephoren an die Könige angeschirrt", was er dann für ihre Einsetzung auslegte, während damit vielleicht bloss gesagt sein sollte, dass seit Cheilon die Ephoren die Könige mit ins Feld begleiteten. Denn der Ausdruck „die Ephoren an die Könige anschirren" ist mir zu drastisch, als dass ich ihm nicht eine einigermassen wörtliche Bedeutung beilegen würde. Euthydemos war nach dem marmor Par. ep. 41, Ol. 56/1 = 556/5 Archont. (Nach Euseb. vers. Arm. Abr. 1463 = Ol. 56/3 = 554/3, Hieron. Ol. 56/1.) Also folgen, wenn der Schluss richtig ist, die Ephoren seit 556 mit ins Feld. Thatsächlich finden wir nach Her. IX, 76 im Jahre 479 Ephoren im Gefolge der Könige an den Feldzügen teilnehmen, allerdings zu Thukydides' und Xenophons Zeit noch, ohne sich in die Kriegsleitung einzumischen. (Zu den Hypothesen, die M. Duncker „Gesch. d. Altert." V⁵, S. 426 hinsichtlich der Thätigkeit Cheilons aufstellt, fehlt uns jeder Beweis; sie sind von Dum gründlich widerlegt (S. 21 ff.). Wenn Diodor VIII, 7 und Pausanias IV, 4,8 schon ein Ephorat vor der Zeit Theopomps erwähnen, so ist zwar darauf nicht zu bauen; nur kann ich auch Dum nicht beistimmen, der deshalb allein, weil die Nachricht nicht zu seiner Ansicht passt, behauptet (S. 51): „Diese Angabe ist wertlos, da hier doch eine Antizipation späterer Zustände klar hervortritt." Möglich ist dies; Beweis gibt aber Dum keinen. Auch hierin stimmt also, wie man sieht, Plutarch nicht mit der Tradition überein.

wurden sie nachher nicht wieder suspendiert? (Solche Einrichtungen bleiben allerdings häufig; aber in diesem Falle hat Frick doch recht; denn die Könige mussten doch ihre Rechte wahren, sobald es ihnen möglich war.)

Auch Steins Einwurf verdient Beachtung. Wenn man Stellvertreter für die Könige wollte, warum nahm man nicht zwei? Vor allem, möchte ich hinzufügen, hätte dann jeder König gleich viele Stellvertreter für sich ernannt, was bei fünfen nicht denkbar ist.

Wir glauben die Stelle Plutarchs hiemit ausführlich genug besprochen zu haben, nicht etwa deshalb, weil sie an sich so wichtig wäre, sondern weil Dum von ihr die kühne Behauptung aufstellte, sie wäre die einzige verlässige Quelle, und glauben gezeigt zu haben, dass eben diese Behauptung auf Plutarch so wenig zutrifft wie auf die übrigen besprochenen Schriftsteller.

Über die Nachricht, welche das Ephorat auf Theopomp zurückführt, sei hier noch das treffende Urteil Ed. Meyers angeführt (Rh. M. 41 S. 583): „Irgend welchen andern Wert für die Erkenntnis des älteren Zustandes als den einer auf ihre Wahrscheinlichkeit hin zu prüfenden Hypothese hat sie nicht: überliefert ist nur, dass die Ephoren ebensogut auf Lykurg zurückgehen wie alle andern Institutionen Spartas." Letztere Überlieferung aber ist eben, darin stimmen wir gleichfalls mit Meyer überein, eine nichtssagende, aus den Zeiten stammende, da die Kritik noch in der Wiege lag. Es besteht also neben einer älteren Volkstradition, welche das Ephorat Lykurg zuschreibt, in späteren Zeiten eine Hypothese, welche für Theopomp stimmt. „Historische Realität hat", um mit Stern (S. 14) zu reden, „diese Kombination ebensowenig wie die Volkstradition des V. Jahrhunderts, die uns Herodot überliefert."

Auch ist nach dem Gesagten als richtig anzunehmen, was Dum (S. 33) ausführt, die Vereinigung beider Ueberlieferungen sei lediglich ein Ausfluss des Bestrebens, widersprechende Traditionen zu vereinigen. Da wir beiden Traditionen die historische Grundlage absprechen, weisen wir auch deren Verbindung von der Hand.

II.

Wir versuchen nun, wie dieser Versuch ja schon öfters gemacht worden ist, da eine verlässige Überlieferung fehlt, von den frühesten Befugnissen dieser Behörde aus auf die Zeit ihrer Einsetzung zu schliessen. Mit der Marktaufsehertheorie von O. Müller („Dorier" II, S. 111, Breslau 1844, 2. Aufl. von Schneidewin) haben wir nicht mehr zu rechnen, sie ist längst abgethan (namentlich durch Dums Erörterungen (S. 11 ff.). Es ist, denke ich, überflüssig, nochmals

zu wiederholen, dass aus Marktaufsehern keine Bestrafer der Könige, keine Tyrannen hervorgehen, dass ferner bei der allerdings fraglichen spartanischen Ackerlosverteilung und dem in älteren Zeiten beschränkten Geld- und Handelsverkehr in Sparta eine Marktaufseherbehörde gewiss die allerletzte und allerentbehrlichste im Staate gewesen wäre. Ferner entstehen die meisten Zivilstreitigkeiten, zu deren Richtern Müller die Ephoren in zweiter Linie macht, wohl nicht beim Marktverkehr allein. — Da es nicht möglich ist, all die Vermutungen, welche aufgestellt wurden, ausführlich zu behandeln, so seien diejenigen, die von vorneherein wenig Anklang finden können, hier lediglich aufgezählt: A. Schäfer „de ephoris Lacedaemoniorum", Leipzig 1863, S. 7 macht die Ephoren zu Vertretern der Könige in den von Ephoros bei Strabo (C. 364/5) erwähnten lakonischen Städten. Wie sich aus Vertretern der Könige deren Zuchtmeister entwickelten, bleibt dabei unklar, ebenso warum die Könige in diesen Städten eigene Vertreter haben müssen, und schliesslich fehlt für die Hypothese jeder weitere Anhaltspunkt. An Schäfer schliesst sich an W. Oncken „Staatslehre des Aristoteles" (I, S. 276 ff.) — Stein, Meyer (nicht hinlänglich klar), Gachon („de ephoris Spartanis", Montpellier 1888 Diss.) und G. Gilbert („Studien zur altspartanischen Geschichte", Göttingen 1872 S. 186) gehen mit einigen Modifikationen (Bürger-Periöken) von der Zivilgerichtsbarkeit der Ephoren aus. Auf sie trifft also die obige Ausführung zu. (Gilbert nähert sich in den „Studien" S. 184 O. Müllers Theorie [„Marktaufseher"], tritt dagegen in den „Griech. Staatsaltt" [I S. 16] entschieden für die Zivilgerichtsbarkeit ein.) Dum selbst weist es zwar S. 15 von sich, die Ephoren für ursprünglich reine Zivilrichter zu halten, scheint jedoch späterhin dieser Ansicht doch nicht so von Grund aus abgeneigt; wenigstens zählt er diese zu den ältesten Funktionen der Ephoren; daneben aber auch die Polizeigewalt, wie er sie überhaupt gerne zu Generalvertretern der Könige machen möchte. Allein wie sollten ursprüngliche Vertreter der Könige dazu kommen, dieselben später zu beaufsichtigen? Ausserdem bleibt dabei unerklärlich, weshalb sich die Könige auf diese Weise selbst vom Throne gestossen hätten, dadurch nämlich, dass sie unbeschränkte Vertreter ernannt und diese, auch nachdem sie nicht mehr notwendig waren, nicht wieder aufgehoben hätten. — Und gar ein Ephorat, wie es Frick (S. 17 ff.) annimmt, das ursprünglich unterworfene Elemente des Staates schützen sollte, ist ganz undenkbar. Nirgends hatte man in Griechenland eine derartige Behörde und gerade in Sparta war die Unterdrückung der Nichtbürger die härteste und grausamste. Die Ephoren waren also schlechte Anwälte ihrer Schutzbefohlenen, wenn sie dieselben selbst verfolgten durch die κρυπτεία etc. und ihnen alljährlich den Krieg ankündigten.

Fahren wir also gleich fort, womit wir das letzte Kapitel geschlossen, mit Plutarch; er nennt als ältestes Amt die Zivilrechtsprechung. (Cleom. 10, *πρὸς τὸ κρίνειν αἱρεῖσθαί τινας ἐκ τῶν φίλων.*)

Diese war die älteste Befugnis der Ephoren sicher nicht; dieselbe muss vielmehr so gewesen sein, dass sie sich ins Ungeahnte und Unbegrenzte erweitern und steigern liess.

Aus diesem Grunde allein ist die Zivilgerichtsbarkeit ganz und gar undenkbar; die Ephoren hatten diese später auch inne, aber ursprünglich nicht allein. Es spricht auch dafür nur Plutarch, die unzuverlässigste Quelle. Dass ausserdem, wie Dum S. 95 ausführt, die Könige die Zivilgerichtsbarkeit freiwillig abgegeben, ist auch nicht anzunehmen; sie mussten ja wissen, dass sie sich immerhin eines königlichen Rechtes begaben, selbst wenn dies nicht das bedeutendste war. Ferner aber konnten sie doch viel eher die bedeutungslose Aufsicht über die öffentlichen Strassen abgeben; dadurch thaten sie der Krone gewiss weniger Eintrag. Weit näher liegt es, dass sich eigenmächtige Könige manchen ungerechten Urteilsspruch zu schulden kommen liessen, worauf das Volk in einer wenn auch unblutigen Empörung das Recht, an dem eben gerade das Volk im Frieden das meiste Interesse hatte, Beamten übertrug, welche (wenigstens damals noch) keine solche Willkürlichkeiten verüben konnten wie die Könige, schon deshalb, weil ihr Amt überhaupt kein dauerndes war, weil sie durch ihre grössere Anzahl sich selbst beschränkten, weil sie auch zur Rechenschaft gezogen wurden und — zuletzt das Wichtigste — weil sie aus dem Volke selbst durch dessen eigene Wahl (wie wir zeigen werden, schon in den ältesten Zeiten) hervorgegangen waren. Sophistisch ist es, wenn Dum S. 96 sagt, die Könige hätten in der Übertragung königlicher Rechte an andere keine Einschränkung ihrer Machtfülle erblicken können; und damit im Widerspruch steht es, wenn er doch zugleich sagt, sie hätten sich die wichtigsten Fälle vorbehalten, und welche sind nun die wichtigsten Fälle? Entscheidungen über öffentliche Strassen, Erbtöchter und Adoptionen.[1]) Wie wenig wichtig die letztgenannten Rechte waren, dafür spricht der Umstand, dass in späterer Zeit der nächste Verwandte die Hand der Erbtochter vergibt, was sich jedenfalls durch usus entwickelt hat, indem derselbe wahrscheinlich immer vorher dem König einen Vorschlag gemacht hatte. Wäre das Recht von Bedeutung gewesen, so hätten es sicher die Ephoren an sich gebracht; denn die nächsten Verwandten konnten sich doch nicht etwa dadurch, dass sie eine Partei bildeten, das Recht anmassen und erzwingen. Aber man wird sich nicht mehr darum gekümmert haben. (Aristot. Pol. II, 9.) —

[1]) Herod. VI, 57.

Der Strassenbau war in Lakonien wegen des mangelnden Verkehrs — heilige Strassen gab es auch nicht — und wäre an und für sich in keinem Staate für die Krone wichtig, wichtiger für die Sicherheit und den gegenseitigen Verkehr der Unterthanen. Bei Adoptionen hatte der König lediglich die Form zu erfüllen, sonst gar kein Interesse.

Diese wichtigen Rechte also behielten sich die Könige vor? Im Gegenteil, diese minder bedeutenden Rechte wurden ihnen belassen, als den Königen das Volk aus oben angedeuteten Gründen die Zivilgerichtsbarkeit abnahm und den Ephoren übertrug (vgl. Meyer Rh. M. 41 S. 585: „Die Gerichtsbarkeit der Könige wird auf wenige Fälle beschränkt.") Obengenannte Rechte aber blieben den Königen aus demselben Grunde überlassen wie die Staatsopfer (Herod. VI, 57), da sie mit zu den religiös-priesterlichen Funktionen des Staatsoberhauptes zählten.

Was nun gar das Märchen betrifft, dass die Könige nicht mehr Zeit gehabt hätten zur Zivilrechtspflege, so ist das wohl nicht ernst zu nehmen. Sie werden seit uralter Zeit nicht alle Zivilsachen selbst entschieden haben. Vgl. Meyer Rh. M. 41 S. 583, der allerdings damit gerade das Gegenteil beweisen will: „Dass in einem Staate, der sich nicht auf eine einzige πόλις beschränkte, sondern eine ziemlich ausgedehnte Landschaft umfasste, die Könige jemals allein die Gerichtsbarkeit geübt haben sollten, ist recht unwahrscheinlich." „Jemals", sagt Meyer, und das möchte ich besonders betonen; nicht der messenische Krieg erforderte dann erst eigene Zivilrichter. Die Könige werden wie in jedem andern Staate auch für andere Geschäfte eigene Vertreter gehabt haben; deshalb brauchten sie auch nicht, wie Dum meint, eigene Vertreter während des Krieges. Meine Meinung ist dabei nicht die, dass die Könige zu diesen Geschäften keine Zeit hatten. Man bedenke, wie summarisch die Rechtsprechung in Sparta nach ungeschriebenen Gesetzen war! Lag ein Kapitalverbrechen vor, so kam es ohnedies vor die Gerusie (in welcher sich die Könige auch vertreten lassen konnten). Ein Streit über mein und dein aber muss im alten Sparta seltener gewesen sein als irgendwo: Mahlzeit, Wohnung, Sklavenschaft, Bekleidung, Kindererziehung, Vergnügen (Turnen, Jagen) stand ja unter staatlicher Aufsicht, wobei der betreffende „Älteste" mit dem Recht der Entscheidung das Recht der Bestrafung verband. Das Vermögen war in alter Zeit gering. Der Handelsverkehr, der Verkehr mit Fremden, die Schiffahrt, der Privatbesitz war durch die natürliche Beschaffenheit des Landes wie der Bewohner, ferner aber auch durch künstliche Mittel aufs mindeste reduziert. Woher sollte da der Gerichtssaal viel Stoff bekommen? Und ausserdem konnten sich die Könige in Zivilsachen ja teilen.

Wohl mögen die Könige vor der schon besprochenen Einschränkung ihrer Rechtsprechung einst über wichtigere Fälle selbst entschieden haben; dass sie aber jeden geringsten Streitfall persönlich erledigten, das scheint mir geradezu dem Begriff der Königswürde zuwiderzulaufen. Von jeher war es ein Vorrecht und ein weises Regierungsmittel der Herrscher, das Kleine und Unbedeutende durch ihre Diener und Stellvertreter ausführen zu lassen. Dass aber von diesen Dienern gerade die ursprünglichen „Zivilrichterlein", wie man sie treffend genannt hat, später zu Tyrannen wurden, ist doch mehr als unwahrscheinlich. Ausserdem würde sich der Name ἔφοροι auf diese Weise auch gar nicht rechtfertigen lassen.

Aber ganz abgesehen von allen diesen Gründen war auch der messenische Krieg, mit dem Plutarch die Einsetzung der Ephoren als Zivilrichter in Zusammenhang bringt, nicht der erste, der die Könige von Sparta fortrief. Die Spartaner führten nach der Überlieferung schon unter den Königen vor Lykurg, dann unter Charilaos, unter dessen Sohn und schliesslich unter Theopomp selbst mit Argos langwierige Kämpfe um die Landschaft Kynuria (Paus. III, 7, 1). Der Kampf mit Argos und Tegea muss auch nach dem ganzen Verlauf der Geschichte viel älter sein als der mit Messenien. Argos, der älteste Kulturstaat des Peloponneses, war der gefährlichste Rivale Spartas; er musste zuerst überwunden werden. Die Kämpfe mit Tegea sind von uralten Sagen umwoben (das bekannte Orakel. — Linker Flügel des spartanischen Heeres. — Gebeine des Orestes). Diese weisen auf das hohe Alter der Kämpfe hin. Ziehen doch auch die Spartaner schon mit Bundesgenossen gegen Messenien. Freiwillige Bundesgenossen werden sie kaum gefunden haben. Also mussten Kämpfe vorhergehen. Somit ist der Grund, dass die Könige gerade im messenischen Kriege nicht mehr Zeit hatten zur Rechtsprechung, ein gesuchter, namentlich da die Könige nicht die vollen 20 Jahre zugleich im Felde standen, die alten Kriege überhaupt im Winter ruhten. Er ist gesucht, um die Einführung des Ephorats zu dieser Zeit zu erklären. Man erkennt dies aber auch sofort. Oder klingt es nicht eigentümlich, wenn die beiden Könige die wenigen Prozesse nicht leiten können, welche in dieser früheren Zeit zu Sparta vorgekommen sein mögen, die Ephoren aber später Gerusie, Volksversammlung, Feldzüge, Kriminal- und Zivilgericht, Polizei und, kurz gesagt, jedes einigermassen wichtige Staatsgeschäft leiteten? Und man sage nicht: die Ephoren waren fünf und konnten sich teilen! Zu jeder bedeutenden Aktion war ihre Abstimmung, also das ganze Kollegium nötig.

Wenn wirklich die Ephoren unter Theopomp als Zivilrichter eingeführt worden wären, so hätte Sparta zuerst in der klassischen Welt ein eigenes Richterkollegium gehabt. Allein nicht mit Unrecht weist

Stern darauf hin, wie lange es in dem für Rechtspflege so eifrigen Rom gedauert habe, bis man eine eigene Richterbehörde geschaffen, und das nur, was Stern nicht einmal betont, um einen politischen Vorteil zu gewinnen, nicht etwa weil die Rechtsgeschäfte von den beiden Konsuln nicht mehr bewältigt werden konnten. Die in Athen entsprechende Einführung der Thesmotheten fällt in jenem prozesssüchtigen Staat über hundert Jahre später. Sparta mit seinen ungeschriebenen Gesetzen und seinem unvollkommenen Rechtswesen brauchte gewiss nicht zuerst ein eigenes Richterkollegium für Zivilsachen.

Vor allem aber bleibt es uns unerfindlich, wie die Ephoren dann dazu kamen, auch über die Könige zu richten, sie überhaupt anzuklagen. Denn wie sich Hermann-Thumser, „Griech. Staatsaltt." I S. 244/5 den Vorgang vorstellt: „Aber indem letztere" (die Gewalt der Ephoren) „im Verlauf der Zeit über alle Behörden und namentlich auch über die Könige selbst ausgedehnt ward," bleibt mir rätselhaft. Unwillkürlich drängt sich da die Frage auf, warum nicht in jedem Staate die Zivilrichter und Polizeiaufseher ihre Gewalt über alle Behörden und die Könige selbst ausdehnen. Das haben ihnen die Könige gewiss nicht freiwillig aus Überbürdung übertragen, und von selbst entwickelt sich ein solches Recht auch nicht. Meyers ähnliche Anschauung: „Die Ephoren begannen auch politische Angelegenheiten vor ihren Richterstuhl zu ziehen . ." etc., bis sie zum Tyrannenkollegium werden („Forschungen z. alten Gesch." Halle 1892, I, S. 253), hat Stern S. 33—36 so entschieden widerlegt, dass kein Wort hinzuzufügen ist.

Wir kommen zu der von Dum behaupteten und Hermann-Thumser und Gilbert rezipierten Wechselherrschaft zwischen Königen und Ephoren; Dum sieht diese zwar nicht als ursprüngliche Befugnis an, aber doch als sehr alte; er stellt die Behauptung auf, sobald die Könige uneinig sind, d. h. sobald entweder nicht beide Könige zugleich in Übereinstimmung miteinander vorgehen, oder sobald der eine gegen den andern auftritt (Stern weist S. 42 hierin den Ausführungen Dums Unklarheit nach), geht die Herrschaft von den Königen über an die Ephoren und bleibt diesen so lange, bis die Könige sich einigen.

Als Beweis führt er an 1. dass unter Kleomenes I., da die Könige grösstenteils einig waren, die Ephoren nicht zu regieren hatten, 2. dass unter andern Königen wegen der Uneinigkeit derselben immer die Ephoren regierten.

Für den ersten Teil nimmt Dum folgende Belege aus Herodot:

1. König Kleomenes vertrieb selbständig den Fremdling Maiandrios aus Samos, den er nicht gerne in Sparta weilen sah,

aus letzterer Stadt. Lesen wir Herodot V, 50, so möchte man auch Dum recht geben; denn dort sagt Kleomenes zum Fremdling Aristagoras: *ὦ ξεῖνε Μιλήσιε, ἀπαλλάσσεο ἐκ Σπάρτης πρὸ δύντος ἡλίου.* Auch Herodot V, 97 spricht noch zu gunsten der Ansicht Dums. Dort heisst es, Aristagoras sei *ἐξελαθσεὶς ὑπὸ Κλεομένεος τοῦ Λακεδαιμονίου ἐκ Σπάρτης* zu den Athenern gekommen. Allein an beiden Stellen fällt ein gewisser anekdotenhafter Zug auf. Bei der ersten Stelle (V, 51) ist es die Mahnung der kleinen Tochter des Kleomenes (NB.! erst 8—9 Jahre alt nach Herodot), welche ihren Vater warnt, sich von Aristagoras nicht bestechen zu lassen, an der zweiten (V, 97) die vom Schriftsteller breit ausgeführte Betrachtung, dass Aristagoras zwar den einzelnen Kleomenes nicht, wohl aber 30 000 Athener bereden konnte. Diese beiden Nebenzüge dienen entschieden nicht gerade dazu, den beiden Stellen das Gepräge historischer Wahrheit und Genauigkeit zu verleihen. Aber davon ganz abgesehen. Wie verhält es sich mit dem Fortweisen des Fremdlings nach Herodot (also ein und demselben Autor!) III, 148, einem Bericht, der infolge seiner detaillierten Angaben vielmehr den Stempel der Wahrheit trägt, während V, 97 eben ungenau der König als *ἐπώνυμος* seines Staates gesetzt ist, was schon der Zusatz *Κλεομένεος τοῦ Λακεδαιμονίου* beweist. Herodot III, 148 aber heisst es: Kleomenes sah den Fremdling Maiandrios aus Samos nicht gerne in Sparta weilen; deshalb geht er zu den Ephoren und sagt diesen, der Fremdling könnte vielleicht ihn selbst oder einen andern Spartaner bestechen; daher sollten sie ihn austreiben; „diese (die Ephoren) gaben ihm Gehör und verjagten den Samier durch öffentlichen Heroldsruf." Ist das königliche Vollmacht? Dum gerät auch in eine merkwürdige Disharmonie mit sich selbst, wenn er (S. 91) gerade mit Bezug auf diese Stelle sagt: „dieses Amt (die Fremden auszutreiben) konnte ihnen (den Ephoren) demnach nicht auf Grund des Gesetzes, das ihnen während der Uneinigkeit der Könige die Herrschaft verleiht, zugefallen sein; wahrscheinlich besassen sie dasselbe schon vorher." So wie Herodot die Unterredung überliefert, ist sie ja auch nach Dums eigener Anschauung nicht möglich, da ja die beiden Könige Anteil nehmen müssen, um einig vorgehen zu können. Überhaupt ist es höchst wahrscheinlich, dass die V, 97 angeführte Anekdote nur dazu dienen soll, den Charakterunterschied zwischen Athenern und Spartanern und den Unterschied im Verdienste um die hellenische Sache zu zeigen.[1]) Wie würde sich sonst jene andere Stelle damit zusammenreimen, in welcher Herodot (VI. 105/6)

[1]) Näheres über die Anerkennung bzw. Verwerfung dieser Nachricht s. b. Busolt „Griechische Geschichte" II² p 541.

einen athenischen Gesandten gleichfalls unter Kleomenes I (492) ἐπὶ τοὺς ἄρχοντας (= zu den Ephoren) kommen lässt?

2. Kleomenes verkehrte sehr viel mit den skythischen Gesandten. Aber wie? So, dass man heute noch, erzählt Herodot, in Sparta eine Zecherei von besonders starkem Weine ein Ἐπισκήθισον nennt.[1]) Dass der König eines Staates fremde Gesandte bewirten darf, ist klar; bei Herodot VI, 57 ist es sogar direkt ausgesprochen, dass der König für die Bewirtung fremder Gesandter zu sorgen hat. Aber wer die politischen Verhandlungen führt, erfahren wir aus Herodot nicht.

3. Dum führt auch noch als Zeichen der Selbstständigkeit der lakedaimonischen Könige wegen ihrer damaligen Einigkeit an, „dass sich die Platäer dem Kleomenes und den Lakedaimoniern ergeben wollten. Diese aber lehnten es ab."[2]) Dabei ist zu bedenken, dass ja die ganze Sache im Felde spielt; sonst wären Kleomenes und die Lakedaimonier nicht in der Nähe Platääs. Nun legt Dum selbst drei Seiten später (S. 60) diesem Umstande fast gar keine Bedeutung bei, wenn er sagt: „Weniger auffallend ist es, wenn er während eines Krieges als unumschränkter Herr auftritt." Schliesslich sagt er gar (S. 74): „dass er (der König), solange er den Krieg gegen Argos führte, unbeschränkt vorgehen konnte, ist selbstverständlich".

Also der Beweis, dass wegen der Einigkeit die Könige im Vollbesitz ihrer ursprünglichen Macht sind, ist Dum nicht gelungen. Als Beweis dafür, dass die uneinigen Könige durch die Ephoren in der Herrschaft vertreten werden, also von ihrer Regierung suspendiert sind, führt Dum folgende Gründe an:

1. Herodot schreibt nach Dum S. 69 verschiedene Regierungshandlungen den „Lakedaimoniern" zu; damit ist natürlich nicht bewiesen, dass die Ephoren gehandelt und geherrscht haben, sondern das Volk ist als politisches Ganzes genannt; wer aber als handelnde Persönlichkeit an seiner Spitze stand, wird nicht näher untersucht. Dass ferner die ἄρχοντες den Samiern Hilfe versprachen, ist ganz klar, weil, wie Dum an anderer Stelle (S. 91) selbst ausführt, die Fremdenpolizei also Schutz und Vertreibung derselben im einzelnen wie im grossen, die Ephoren überhaupt ausübten, nicht erst wegen der Uneinigkeit der Könige.

2. führt Dum an: Die Ephoren fordern König Anaxandridas auf, eine zweite Frau zu nehmen. Aber wie das als Beweis für die Ephorenherrschaft dienen soll, begreife ich nicht. Im Gegenteil gerade aus dieser Stelle sehen wir, dass trotz der von Dum selbst anerkannten dauernden Uneinigkeit zwischen Ariston und Anaxandridas

[1]) Her. VI, 84.
[2]) Herod. VI, 108.

„Ariston gerade auf seinem Stuhle mit den Ephoren sass“ (Herodot VI, 61—63). Wenn er aber mit seinem Gegenkönig uneinig war, so hatte weder dieser noch jener mit den Ephoren zusammenzusitzen, sondern diese allein waren dann in Amtsthätigkeit. Die Sache beweist, dass immer die Könige regierten, wenn auch natürlich bei ihrer Uneinigkeit die Ephoren ein leichteres Spiel hatten, indem sie einen König gegen den andern aufreizten und unterstützten. Mit welchem Rechte die Ephoren obige Aufforderung an den König ergehen liessen, werden wir später noch sehen. Es hat dies einen ganz andern Grund.

Also auch dieser Beweis zeugt eher für das Gegenteil, nicht für die Behauptung Dums, wie überhaupt das Gegenteil, dass nämlich die Könige, auch wenn sie uneinig sind, im Besitze der Herrschaft bleiben, an mehreren Beispielen klar zu Tage tritt.

Wie kann z. B. nach Herodot VI, 50 und 61 Demarat seinen Gegenkönig Kleomenes bei den Spartiaten, d. h. in der Volksversammlung verleumden und anklagen, und letzterer sich gleichzeitig auf Aigina in Aktion befinden, wenn beide infolge ihrer Uneinigkeit, die doch durch die Anklagen des einen gegen den andern offenkundig war, ihrer Herrschaft enthoben waren? Ein sehr wichtiger Einwand scheint allerdings Herodot VI, 50 zu sein, wo Krios sagt, wenn Kleomenes im Auftrage der Spartaner käme, würde der andere König auch dabei sein. Es ist aber das nur eine Verlegenheitsrede, auf welche nicht viel Gewicht zu legen ist. Der Einwand muss ja bedeutungslos sein: Wenn nämlich die Einigkeit der Könige zur Aktion gegen Aigina unbedingt notwendig war, wie konnte dann Kleomenes mit seinem Heere überhaupt allein gegen Aigina aufbrechen? Dass er heimlich fortzog, wird man doch auch nicht glauben; ausserdem darf man auch sicher annehmen, dass Kleomenes nicht auf die Vorstellungen des Krios hin umkehrte; es wäre doch zu lächerlich, wenn er zuvor gegen sein Recht bis nach Aigina gezogen und dort sich unmittelbar vor der That ein Gewissen daraus gemacht hätte, sondern entweder kehrte er um, weil er sah, dass er nichts ausrichten könne, oder, was viel wahrscheinlicher ist, um in Sparta den Verleumdungen und Umtrieben Demarats zu begegnen. Thatsächlich setzte er ja dann in allernächster Zeit den Sturz Demarats durch. Im übrigen mag ein Kern an der Überlieferung sein, nämlich der, dass bei einem Krieg, der auf Beschluss der Volksversammlung geführt wurde, beide Könige dabei sein mussten, weil es gewissermassen ein Stammeskrieg war. Und in diesem Sinne gewinnen dann auch die Worte *ἄνευ τοῦ κοινοῦ τῶν Σπαρτιατῶν* eine wichtige Bedeutung. Damit ist Gerusie und Volk der Spartaner gemeint, während Dum darin einen Hinweis auf die Uneinigkeit der beiden Könige erblicken will, was sich aus diesem

Wortlaut doch nicht herauslesen lässt. Aber nach Herodot VI, 56 hatten die Könige ausserdem das Recht „Krieg zu führen, gegen wen sie wollten, und darin dürfe ihnen kein Spartiate hinderlich sein.“ In solchen Kriegen zog jedenfalls der einzelne König mit seinem Kontingent aus. Übrigens war es im Jahre 510 schon Sitte, auch solche Gemeindekriege einem König zu übertragen. Man vergleiche das deutliche Zeugnis Herodots (V, 75)! (Zur Beschränkung und Überwachung des Königs zogen ja seit 556 die Ephoren mit; also war ein zweiter König entbehrlich.) In diesem Falle hätten die Feinde dem Kleomenes auch entgegenhalten können, dass er allein komme und ihnen deshalb nichts thun dürfe. Es liegt also hier eine absichtliche Verwechslung des Krios (oder eine Ungenauigkeit Herodots) vor.

Ähnlich verhält es sich, wenn die Athener die Geiseln, welche ihnen zwei Könige übergaben, dem einen, der sie zurückverlangt, nicht herausgeben; sie suchen einfach einen Vorwand für ihr Verhalten (Herodot VI, 85/6).

Dass Herodot es trotzdem so betont (V, 74/5), dass Demarat und Kleomenes sonst nie uneinig waren, hat seinen genügenden Grund darin, dass eben die Könige der Spartaner vielfach uneins waren, also ein solcher Fall zur Verwunderung herausfordert.

Selbst die Einigkeit schützte, wie wir aus Dum S. 64 sehen, die Könige nicht vor Anklage und Verurteilung, was doch eigentlich die Umkehrung des von Dum aufgestellten Satzes wäre, sondern Leotychides wurde, trotzdem er im Einverständnis mit Kleomenes I. vorgegangen war, wegen der Aiginetengeiseln von den Spartanern verurteilt. So musste es auch sein, wenn die Gesetzgebung einen Sinn haben sollte; denn die einigen Könige konnten so gut gegen das Staatswohl handeln, wie bei deren Zwiespalt ein einzelner.

Es ist natürlich nicht zu leugnen, dass thatsächlich die Ephoren dann im allgemeinen den Staat leiteten, wenn die Könige uneinig waren, wie dies ja Dum S. 78 selbst ausführt; dass jeder König in der Gerusie seine Partei hatte, ist selbstredend, dass auch die Ephoren, seitdem sie Sitz und Stimme in der Gerusie hatten, über eine solche verfügten, nicht minder. Waren die königlichen Parteien, d. h. ihre Führer, die Könige, einig, so überstimmten sie die dritte; wenn nicht, so lag die Entscheidung bei den Ephoren. Aber von einer Übertragung der Herrschaft ist deshalb keine Rede. Aus diesem sich oft wiederholenden Brauche wurde in Sparta, wo es keine geschriebenen Gesetze gab, die Grenze zwischen Sitte und Gesetz also äusserst unsicher war, auch leicht ein Gesetz, dass bei einer Meinungsverschiedenheit der Könige die Ephoren den Stichentscheid zu geben hätten. Dieselbe Auffassung von der Ephorengewalt herrschte auch

schon, wie Plutarch, Agis 12, beweist, im Altertum. Dort raten Lysander und Mandoklides den Königen, einig zu sein, um die Macht der Ephoren zu brechen. Doch ist nirgends von einem Gesetz der Wechselherrschaft etc. die Rede, sondern lediglich praktische Rücksichten empfehlen die Einigkeit. — So ist es auch auf praktische Gründe zurückzuführen, wenn nach der Entfernung Demarats, des einen Königs, und dem Abzug der Korinthier vom Bundesheere, der andere König auch umkehren muss; weil er eben ohne den andern nichts ausrichten würde, nicht weil er die Herrschaft verliert. Der sicherste Beweis dafür ist, dass der Schriftsteller die Entzweiung mit Demarat und den Abzug der Korinthier auf gleiche Stufe setzt. Sicher gab es kein Gesetz, welches bestimmte, dass beim Abzug der Korinthier vom Bundesheer dem König die Regierung zu entziehen sei. Noch dazu spielt sich ja die ganze Sache im Kriege ab, wobei doch der König auf jeden Fall unumschränkt herrscht, wie Dum selbst sagt.

Und ebenso erklärt es sich aus praktischen Gründen, wenn Kleomenes III. den Bruder seines Gegenkönigs herbeiruft, um sich mit letzterem zu versöhnen. In Erwägung des Gedankens „Wenn zwei sich streiten, dann freut sich der Dritte" that er sicher gut, so zu handeln, von einem Gesetz aber und einem Verlust der Regierung ist wieder nicht die Rede (Plut. Kleom. 5).

Ganz unerfindlich aber ist mir, — vgl. auch Stern S. 38/9, Anm. — wie Dum die gegenseitigen Eide als Beweis für die Wechselherrschaft anziehen kann; Dum S. 66 heisst es: „der Eid des Königs besteht darin, dass er nach den Gesetzen des Staates regieren wolle." Und nur in diesem Falle bleibt seine Herrschaft gesichert. Damit ist doch nicht gesagt, dass er mit seinem Gegenkönig einig sein muss. Wenn Dum die Sache so dreht: „Der König herrscht, solange er nach den Gesetzen des Staates, zu denen auch das über die Einigkeit der Könige gehört, regiert," so ist das so sophistisch, dass eine ernstliche Widerlegung überflüssig ist. Es müsste doch bei der Wichtigkeit der Sache — denn auf Grund dieses Gesetzes gehen ja fast alle Könige vor und nach Kleomenes I. ihrer Herrschaft verlustig — ein solches Gesetz auch überliefert sein und es müsste ausgesprochen sein, wer dann in die Herrschaft eintritt, wenn dieselbe vorübergehend verloren wird. (Im Eide ist aber [implicite wenigstens] mit der dauernden Abschaffung des Königtums gedroht.) Es heisst das einen Sinn in die Worte hineintragen, der ihnen fremd ist. Umgekehrt möchte ich schliessen: Weil in diesen Eiden, welche für das Verhältniss der Könige im Staate grundlegend sind, nichts von einer notwendigen Einigkeit der Könige erwähnt ist, so ist auch ein Rütteln an der Königsherrschaft bei deren Uneinigkeit nicht zu

denken. Es ist hervorzuheben, dass die Ephoren dort eigens Vertreter τῆς πόλεως genannt sind, nicht wie Dum eher wollte: τῶν βασιλέων. Im Gegenteil, sie sind eine den Königen gegenüberstehende Partei, die nie zu ihrer Vertretung berufen sein kann.

Nun wollen wir endlich zu einer zusammenfassenden Darlegung all der in der Widerlegung Dums noch nicht erwähnten Gründe übergehen, welche gegen eine solche Wechselherrschaft sprechen:

1. Wer wollte entscheiden, wann die Könige wirklich uneinig waren? Es ist dies durchaus keine überflüssige Frage. Die Könige werden nämlich oft innerlich uneinig gewesen sein und dies auch nach aussen nur schlecht verborgen haben; aber dennoch konnten sie unter dem Scheine einer annähernden Einigkeit auf die Herrschaft Anspruch erheben, während die Ephoren doch darnach trachten mussten, überall eine Uneinigkeit zwischen den Königen zu finden. Welche Behörde war dann so unabhängig von diesen beiden Parteien, um entscheiden zu können?

2. Wären dann wohl jemals die Könige uneinig gewesen? Anstatt die Herrschaft ganz aus den Händen zu geben, hätten sie doch jedenfalls ein Kompromiss geschlossen und sich gegenseitig etwas nachgegeben. Die Erfahrung musste sie ja lehren, dass sie gegen die Ephoren beide nachgeben mussten. Und die Feindschaft unter den Königen mag sehr gross gewesen sein, gegen die Ephoren war sie sicher nicht geringer; dafür zeugt die Geschichte (Pausanias, Agis III., Kleomenes III.). So hätten sich die Könige also wenigstens nach aussen hin versöhnt, während ohne dieses Gesetz jeder immer in der begreiflichen Selbsttäuschung, die Oberhand zu behalten, die Uneinigkeit fortsetzte, freilich zu Gunsten der Ephoren, aber ohne dass dies mit einem Schlage so bemerkbar geworden wäre. Namentlich wird der König die Schwächung des Königtums nicht sogleich empfunden haben, dem sich die Ephoren geneigt zeigten.

3. War doch bei einem derartigen Gesetze vorauszusehen, dass keiner der beiden Teile, hatte er die Herrschaft einmal in Händen, sie wieder freiwillig herausgegeben hätte.

4. Was Dum über die μικρὰ ἐκκλησία (Xen. Hell. III, 3, 8), welche bei Uneinigkeit der Könige berufen worden sein soll, sagt, mag richtig sein. „Sicher ist nur, dass die 5 Ephoren, die 2 Könige und die 28 Geronten Mitglieder waren.“ (Dum, S. 99.) Damit ist auch sicher, dass die Könige an den Beratungen Anteil nahmen, dass sie also trotz ihrer Uneinigkeit nicht von der Herrschaft suspendiert waren; sonst wären sie nicht in diesem beratenden Körper vertreten.

5. Wer beantragte das Gesetz? Die Könige nicht; die Geronten, die Königsparteien auch nicht; und sonst hatte niemand das Recht,

Gesetze einzubringen; nur die Ephoren in späterer Zeit, da sie nach Dum das Recht der Wechselherrschaft schon lange besassen.

6. Stern führt S. 43, Anm. 2 sehr richtig aus, dass ein Staat, der solche Erfolge nach Aussen hatte, wie Sparta, nicht gross werden konnte bei einer derartigen Wechselherrschaft, um so weniger, als gerade Sparta in seinem Innern einen Vulkan von Elementen barg, welche bei jeder geringsten Erschütterung des Staates hervorgebrochen wären (Aristot. Pol. II, 9 und Strabo C. 365) und ihn zerstört hätten, ich meine die Heloten und Periöken und dazu auch die gerade in Sparta durch Doppelkönigtum und Ephorat in Parteiungen zerrissene Bürgerschaft. Um einen solchen Staat zusammenzuhalten, bedurfte es einer starken Regierung, nicht einer Wechselherrschaft.

7. Man kann geradezu behaupten, diese Einrichtung der Wechselherrschaft wäre so eigenartig und merkwürdig, dass sie absolut in einem der Schriftsteller, die mehreres über spartanische Staatseinrichtungen überliefern, ausdrücklich erwähnt sein müsste, entweder das Gesetz selbst oder ein thatsächlicher Regierungswechsel. Wir würden nicht gezwungen sein, es zwischen den Zeilen herauszulesen.

8. Nach Aristoteles' Zeugnis und nach unserer modernen Anschauung war es ja gerade die Uneinigkeit der Könige, welche die Spartaner als staatserhaltendes Prinzip betrachteten, insoferne nämlich bei diesem Dualismus nie eine königliche Willkürherrschaft auftauchen konnte. Also wäre es widersinnig gewesen, die Behörde in ihrer Uneinigkeit durch eine andere zu ersetzen; doch hätte auf der andern Seite das Gesetz auch wieder dazu beigetragen, dass die Ephoren mit allen möglichen Mitteln Zwietracht zwischen den Königen gesät hätten, was dann auch zu weit geführt hätte.

9. Sogar noch in ziemlich später Zeit, da die königlichen Befugnisse schon ein reiner Schatten sind, wird der Vertrag mit den Athenern nach Thuk. V, 19 noch von den beiden Königen Pleistoanax und Agis und den fünf Ephoren Pleistolas etc. beschworen. Also schliesst sich doch gewiss Königtum und Ephorat nicht gegenseitig von der amtlichen Wirksamkeit aus.

10. Beweist uns zwar Dum, dass Kleomenes I. selbst geherrscht habe, nie aber hören wir das Gleiche von seinen Gegenkönigen, auf die es doch auch zutreffen müsste. Wir haben also Grund, die grössere Machtentfaltung des Kleomenes auf seine Persönlichkeit, nicht auf seine Einigkeit mit den Gegenkönigen zurückzuführen.

Nachdem wir nun nachgewiesen haben, dass die Vertretung der Könige in der Zivilgerichtsbarkeit nicht das ursprüngliche Amt der Ephoren war, ferner dass sie später nicht die Wechselherrschaft für die Könige führten, haben wir die einzigen zwei Beweise widerlegt, auf welche sich Dum berufen kann, wenn er die Ephoren als ursprüng-

liche Generalvertreter der Könige einführt. Sonst lässt sich kein greifbarer Anhaltspunkt hierfür finden; vielmehr spricht, wie immer, wenn man die Ephoren zu ursprünglichen Vertretern der Könige macht, ihre Zahl dagegen (siehe S. 31). Es ist zu gut belegt, dass es fünf Ephoren gab (Xenoph. Ages. 1, 36. — Aristot. Pol. II, 10), als dass die gegenüberstehenden Nachrichten des Etym. M. p. 403, 55 und des Lex. rhet. in Bekkers Anecdota p. 257—258 (wobei ein paläographischer Irrtum [Θ für Ε] oder gar eine Verwechslung und Angleichung mit den neun Archonten nicht ausgeschlossen ist) einen Ausschlag geben könnten. Fünf ist gewissermassen die spartanische Staatszahl (Gilbert, „Studien" S. 184). Wir treffen in Sparta, allerdings zu verschiedenen Zeiten, fünf Agoranomen, fünf Nomophylaken, fünf Bidiäer etc., was sicherlich auf die fünf spartanischen κῶμαι zurückgeht; jedoch müssen deshalb nicht auch die Ephoren notwendig in einem solchen Zusammenhange mit den κῶμαι stehen, sondern nachdem die Zahl sich einmal eingebürgert hatte, verschaffte sie sich auch Geltung, wo die κῶμαι gar nicht mehr in Frage kamen. — Die Zahl der Ephoren also weist darauf hin, dass dieselben von jeher staatliche Beamte, nicht Stellvertreter der Könige waren.

Wir kommen, nachdem diese Hypothese abgethan ist, zu einer anderen, zur Hypothese von Stern, welcher in dem Ephorat ursprünglich ein „Volkstribunat" erblickt. Bei der Besprechung dieses Punktes aber werden wir gezwungen sein, vielfach Parallelen zu ziehen mit einer andern Auffassung, welche die Ephoren zu Staatsaufsehern, Wächtern des Kosmos macht und am klarsten ausgesprochen ist von Holm „Geschichte Griechenlands" I, 217 ff., während Busolt „Griech. Gesch." I, 558 ff. zwischen beiden Anschauungen schwankt. Auch Spakler „de ephoris apud Lacedaemonios" Amsterdam 1842 Diss. schwankt p. 24 zwischen Zivilrichteramt und Aufsicht über den Kosmos.

Es seien also die beiden erstgenannten Vermutungen hier zusammen behandelt!

Dass die Ephoren in späterer Zeit beide Befugnisse in sich vereinigten, unterliegt keinem Zweifel; die Frage ist nur: welches Amt bekleideten sie zuerst?

Vor allem scheint mir eines zu gunsten des Aufseheramtes zu sprechen, ein anscheinend recht äusserlicher Nebenumstand, der Name: es scheint mir absolut nicht denkbar, dass eine Behörde, die den Namen „Aufseher" trägt, ursprünglich etwas anderes gewesen sei als eben Aufseher (Busolt „Gr. Gesch." I, S. 559/60. — „Gr. Altt." S. 85. — Niese in Sybels „Hist. Zeitschr." 1889 S. 68 f.) Und der Name ist entschieden dasjenige, was sich allein an der ganzen Behörde im Laufe der Jahrhunderte gleich geblieben ist, der einzige historische Anhaltspunkt, von dem aus man auf ihr ursprüngliches

Amt schliessen kann. Es ist mir unbegreiflich, wie Dum S. 90 darüber so leicht hinweggehen kann: „von diesem Amte mögen sie auch ihren Namen erhalten haben."

Nun zur Volksvertretung: Stern will aus den Worten bei Überlieferung der oben zitierten Eide zwischen Königen und Ephoren: „ἔφοροι μὲν ὑπὲρ τῆς πόλεως" (Xenophon. rep. Lac. 15) schliessen, dass die Ephoren als Volksvertreter, Volkstribunen eingesetzt worden seien; der Schluss ist zum mindesten nicht notwendig. In erster Linie dürfte sich die Frage aufdrängen, warum man das Königtum, das durch die Zweiteilung überhaupt schon sehr in seiner Willkür gebunden ist, noch durch ein eigenes Volkstribunat beschränkt. Ausserdem ist mir auch nicht recht begreiflich, wie es dann kommt, dass die „Volksbeschützer" das Volk so peinlich beaufsichtigen und später geradezu tyrannisieren. Schliesslich ist doch auch ganz gut denkbar, dass die Eidesablage denjenigen übertragen wurde, welche vor allem für das richtige Verhältnis aller Faktoren des Staates unter sich, also auch der Könige zum Bürgertum, zu sorgen hatten, den Wächtern des Kosmos. Dass letzteres Amt in Sparta wirklich bestanden habe, und dass es eben das Amt der Ephoren gewesen sei, wird aus Folgendem klar werden:

1. Der Kosmos wäre überhaupt nicht auf die Dauer lebenskräftig geworden, wenn keine Behörde vorhanden gewesen wäre, welche, mit grossen (namentlich Straf-) Kompetenzen ausgerüstet, streng über dessen Einhaltung gewacht hätte. Denn der spartanische Kosmos war keineswegs eine leichte, bequeme Lebensordnung, in die sich die gesamte Bürgerschaft von selbst fand. (Plut. Ages. 1. — Busolt „Gr. Gesch." 557, Anm. 3: „Die Durchführung der spartanischen Zucht war in der That ohne starke Obrigkeit nicht denkbar.") Namentlich hätten, wie schon angedeutet, die Heloten, vor welchen die Spartaner ja noch in den spätesten Zeiten eine unbeschreibliche Furcht hatten, die Staatsordnung jederzeit gefährdet, wenn nicht eine solche Behörde jeden derartigen Versuch unterdrückt hätte. (Thuk. IV, 80; Strabo C. 365.)

2. Alles, was wir von spartanischen Königen wissen, weist, wie Dum p. 106 ausführt, darauf hin, dass in Sparta seit den ältesten Zeiten der Grundsatz galt, der König stehe nicht über, sondern unter den Gesetzen, auch der König dürfe nicht gesetzwidrig handeln. Eine praktische Bedeutung konnte aber dieser Grundsatz erst gewinnen, wenn es eine Behörde gab, die auch den Königen unter Umständen ein Halt gebot, sie vor Gericht fordern konnte. Daher scheint mir diese Befugnis der Ephoren sich gleichzeitig mit der Einführung derselben, und letztere bald nach Vollendung des Kosmos vollzogen zu haben. (Niese in d. „Hist. Zeitschr." LXII, 58 ff. glaubt, dass

die Ephoren von Anfang an im Vollbesitz ihrer für die spätere Zeit nachweisbaren Macht waren, was vielleicht etwas zuweit gegangen, aber sicher richtiger ist, als die Ableitung der Tyrannengewalt von Marktaufsehern oder Civilrichtern.)

3. Stern gibt S. 36 selbst zu, dass die Ephoren in unserer Überlieferung über die Geschichte Spartas stets als Schirmer und Schützer des spartanischen Kosmos erscheinen.

Wie dabei die Ephoren zur Eidesablage im Namen des Staates gelangten, erklärt sich einfach — man braucht dabei gar nicht mit Stern eine *στάσις* als Veranlassung anzunehmen, obwohl auch das nicht ausgeschlossen ist —: man ging, nachdem man gesehen, dass sich ein dem Staate zuträglicher Verfassungszustand entwickelt hatte, die freiwillige Befolgung dieser Verfassung aber seitens der einzelnen Staatselemente (Könige — Bürger — Sklaven) sehr in Frage gezogen werden musste (namentlich für die längere Dauer), daran, die wichtigsten Teile, die auch allein eidesfähig waren, nämlich Könige und Bürger, auf diese Verfassung zu vereidigen, so dass die Eide ebenso wie das Ephorat vielleicht bald nach Abschluss der Verfassung eingeführt wurden. Die älteste Aufgabe der Ephoren war also die Überwachung der Staatselemente, welche den Kosmos befolgen sollten; das geht aus Gründen hervor, welche wir bald entwickeln werden. Die Eide waren dabei bloss Mittel zum Zweck. während Stern meint, die Ephoren seien eigens zur Eidesablage als Vertreter des Volkes eingesetzt worden. Den Inhalt der Eide überliefert Xenophon de republ. Lac. 15,7: *Καὶ ὅρκους δὲ ἀλλήλοις κατὰ μῆνα ποιοῦνται ἔφοροι μὲν ὑπὲρ τῆς πόλεως, βασιλεὺς δ' ὑπὲρ ἑαυτοῦ · ὁ δὲ ὅρκος ἐστὶ τῷ μὲν βασιλεῖ κατὰ τοὺς τῆς πόλεως κειμένους νόμους βασιλεύσειν, τῇ δὲ πόλει ἐμπεδορκοῦντος ἐκείνου ἀσυμφέλικτον τὴν βασιλείαν παρέξειν.*

Der Hauptbeweis ist für Stern, dass die Ephoren *ὑπὲρ τῆς πόλεως* schwören; also, folgert er, sind sie Volksvertreter. Allein gerade diese Worte: *ὑπὲρ τῆς πόλεως* beweisen mir, dass die Ephoren „Staatsaufseher" waren; daher leisteten auch sie für den Staat den Eid. Denn gemäss dem Sinne, den Stern den Worten unterlegt, müsste es ja heissen: *ὑπὲρ τοῦ δάμου.* Er meint das Volk als Unterthanen gegenüber dem Regierungskörper. Diese sollen aber durch das Ephorat gewiss nicht vertreten werden. Der Staat als politisches Ganzes schwört, die einmal bestehende Verfassungsform beibehalten zu wollen, nicht das beherrschte Volk. Der Unterschied scheint allerdings unwesentlich; aber gerade die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, gehen sehr auseinander. Die Ephoren sind nicht Vertreter des *δῆμος*, sondern der Staatsordnung, der *πόλις* im abstrakten Sinne, welche durch ihre Beamten auch gegen das Volk auftreten würde,

wenn dieses z. B. die rechtmässigen Könige, ohne dass jene ein Gesetz überschritten, absetzen wollte. So will es wenigstens der Geist der Verfassung und der Inhalt der Eide.

Die Ephoren können auch nie und nimmer Volksvertreter gewesen sein; sonst wären sie nicht in gewissen Punkten den Königen sogar übergeordnet, sondern stets nur als gleichberechtigte Faktoren gegenübergestellt. Auch würden sie, wie schon besprochen, nicht die Bürger in ihrer Lebensführung beaufsichtigen; denn das ist eine von der Volksvertretung ganz verschiedene, ich möchte sagen, die entgegengesetzte Aufgabe. Waren sie als Volksvertreter eingesetzt, so hatten sie ihre Befugnisse auch vom Volk diktiert erhalten; dieses wird und kann ihnen aber nicht ein so uneingeschränktes Aufsichtsrecht über sich selbst übertragen haben; im Gegenteil würde das Volk, wenn es so mächtig war, Beamte mit so weitgehenden Befugnissen wie das Volkstribunat einzusetzen, sich von dem rauhen und schwer erfüllbaren Kosmos eher losgesagt als seinen Vertretern eine solche Aufsicht über sich zugestanden haben. Wie würden z. B. die „Volksvertreter" einen König tadeln, weil seine Frau zu klein ist, oder einem Musikanten die Saiten abschneiden oder sich gar um den Schnurrbart der Bürger kümmern, oder wie könnte (unter Agis III.) der Ephor den Kalender bestimmen und die Steuer beitreiben?

Alle diese Handlungen weisen auf ursprüngliche Wächter des Kosmos hin. Der König darf keine zu kleine Frau nehmen, weil er mit ihr den Spartanern keine Könige, sondern „Königlein" erzeugt; der Kosmos verlangte aber zwei vollkräftige Könige. Wenn Dum dies als Witz auffasst, obwohl es bei Plutarch Abges. II, 5 ganz ernsthaft erzählt wird (allerdings etwas ausserhalb des Zusammenhanges), so mag das auf sich beruhen. Eher würde ich es mit Bezug auf die kleine Statur des Agesilaos, des Sohnes des besprochenen Königs, als eine aitiologische Anekdote auffassen. Die Hauptsache aber ist, dass man den Ephoren einen solchen Tadel in den Mund legen konnte; ähnliche Fällle müssen also wirklich vorgekommen sein. (O. Müller „Dorr." II, p. 116). — Aus demselben Grunde muss auch König Anaxandridas im Auftrage der Ephoren seine kinderlose Frau verstossen oder wenigstens eine zweite hinzunehmen; denn sonst stirbt ein Königshaus aus; das Doppelkönigtum der Eurypontiden und Agiaden gehört aber als wichtigster Bestandteil zum Kosmos; darum haben die Ephoren für seine Forterhaltung zu sorgen.

Das Saitenabschneiden mag wahr sein oder nicht; der Kern der Erzählung ist jedenfalls, dass die Ephoren jede auf Verweichlichung ausgehende Neuerung als Wächter des Kosmos hintanhielten, so auch die erschlaffenden warmen Bäder (Philostr. vit. Apoll. IV, 27.).

Ebenso widerstritt es der altspartanischen Lebensweise — und wir wissen ja, dass diese genau vom Kosmos bis ins kleinste in manchen Punkten vorgezeichnet war —, sich den Schnauzbart nicht zu rasieren; daher die Formel: „Schert euch den Schnauzbart und beachtet die Gesetze!“[1]), welche wegen ihrer Naivetät als echt und uralt anerkannt werden muss, um so mehr, da ihr auch die bildlichen Darstellungen alter Spartaner entsprechen.

Die Regelung der Zeiten, das Einschieben der Schalttage, das Bekanntgeben der Tage, an welchen Gericht gehalten werden durfte und an welchen nicht, war gleichfalls etwas, das den Wächtern des Kosmos oblag, weil die Zeiteinteilung zur öffentlichen Lebensweise gehört.

Und was hätten die Ephoren gar erst mit der Knabenerziehung zu thun, wenn sie Volkstribunen waren? Vom siebenten Jahre an beaufsichtigten sie die Führung der Jungen und verlieren sie auch als Jünglinge, Männer und Greise nicht mehr aus dem Auge. Spricht das für eine Volksvertretung? Wie peinlich sie sich gerade dieser Aufgabe, der Jugenderziehung, unterzogen, und was daraus zu schliessen ist, werden wir später hören.

Als eine Konkurrenzbehörde unserer Aufseher möchten auf den ersten Anblick die *νομοφύλακες* erscheinen. Dieses Bedenken hielt ja Frick wirklich ab, die Ephoren als Hüter des Kosmos anzuerkennen; da dies seiner Meinung nach Sache der *νομοφύλακες* gewesen sei. Allein die *νομοφύλακες* scheinen in der für uns in Betracht kommenden Zeit, vor Kleomenes III. gar nicht bestanden zu haben. Die Inschriften nämlich, welche von solchen Beamten berichten, (C. I. G. 1237 etc.) entstammen alle erst der römischen Zeit (Näh. bei Böckhs Besprechung dieser Inschriften im I. Bd. d. C. I. G.!). Dieser *νομοφύλακες* werden immer fünf aufgezählt und zwar nach den fünf (später wiedereingesetzten) Ephoren des Jahres. So erklärt sich vielleicht die Stelle des Timaios im lex. Plat. p. 128, wo von fünf grossen und fünf kleinen Ephoren die Rede ist. Besonders hervorgehoben wird in einigen Inschriften der *γραμματοφύλαξ*. Über die Befugnisse all dieser späteren Behörden (des Patronomos, *γραμματεὺς τῆς βουλῆς* etc.) zu sprechen, ist hier nicht der Platz. Zur Zeit der Selbstständigkeit Spartas waren die *νομοφύλακες* noch nicht vorhanden, wenigstens haben wir keine literarischen Zeugnisse dafür.

Die Ephoren hatten also die Aufsicht über den Kosmos und über diejenigen, welche nach ihm leben sollten, über die Könige und Bürger und auch über diejenigen, welche ihn gefährden konnten, über die

---

[1]) Aristot. *Πολιτεία Λακεδαιμονίων*, frgm. 491 Rose (Plut. Cleom 9; de sera num. vind. 4.)

Fremden und Unterworfenen (Periöken — Heloten). Die Ephoren hatten also mit anderen Worten die Aufsicht über die ἀγωγή[1]) (Könige und Bürger), die Fremdenpolizei und die gesamte Gerichtsbarkeit über die Periöken und, was noch bedeutsamer ist, die Heloten; dazu die höchste Exekutivgewalt[2]) und (wahrscheinlich später erst) die Zivilgerichtsbarkeit über die Bürger.

I. ἀγωγή der Könige. Wir haben schon zwei klare Beispiele hiefür zitiert; der Kosmos verlangte, dass das Haus der Agiden und Eurypontiden immerfort den spartanischen Staat regiere. Also darf keines der beiden Häuser aussterben und es gehört zur ἀγωγή der Könige, für die Fortpflanzung derselben zu sorgen; die Ephoren haben darüber zu wachen; daher heisst es bei Herodot V, 39 so klar und deutlich: „Wenn du auch nicht dafür sorgst, so dürfen wir doch nicht zugeben, dass das Geschlecht des Eurysthenes aussterbe".

Die wichtigste Bethätigung dieses Aufseheramtes über die Könige war die allmonatliche Abnahme des Eides, dass die Könige nach den Gesetzen, d. h. nach dem Kosmos regieren wollten, wobei die Ephoren als Vertreter des Kosmos oder der πόλις natürlich die Erhaltung des Königtums garantierten. Die Befugnis, diese Eide abzunehmen, mussten die Ephoren ebenso wie das Strafrecht über die Könige schon von Anfang an haben; die näheren Gründe folgen.

Mit der Aufsicht über die ἀγωγή der Könige verband sich ganz natürlich, namentlich nach spartanischer Anschauung, welche den König nur als primus inter pares anerkennt, ein Strafrecht, über dieselben bei kleineren Fällen, und das Recht, ihn vor Gericht zu ziehen bei bedeutenderen Angelegenheiten. Dieses Recht (wenigstens das zuletzt genannte) ist und muss so alt sein, als das Ephorat selbst; mit Unrecht nimmt man an, es habe sich allmählich erst entwickelt. 1. Spricht, wenn man diese Grundlage des Ephorats anerkennt, die reine Vernunft dafür, dass ein Aufsichtsrecht bedeutungslos ist ohne das Recht, eine Strafe zu verhängen oder durch einen Gerichtshof verhängen zu lassen. 2. Wäre es ganz unerklärlich und unmöglich, dass die Ephoren, angenommen sie hätten das Recht der Bestrafung der Könige nicht von Anfang an durch den Gesetzgeber, der sie einführte, gehabt, es später überhaupt noch erlangt hätten. Die Könige würden es ihnen gewiss nicht selbst zugestanden haben, noch auch kann sich ein solches Recht so schrittweise unvermerkt entwickeln, wie manche meinen. Und eine στάσις anzunehmen, welche

[1]) Auch Niese bringt die Einsetzung des Ephorats mit der ἀγωγή und den Eiden in Zusammenhang.

[2]) Diese schliesst sich konsequentermassen an ihr Aufseher- und Richteramt an.

in den meisten Schriften eine so grosse Rolle spielt, haben wir weder einen Anlass, noch ist es aus dem Grunde zulässig, weil nach einer solchen στάσις das Volk den Ephoren ihre Befugnisse diktiert hätte. Dieses hätte aber, wie schon ausgeführt, jenen keine so weitgehenden Rechte über sich selbst eingeräumt; die Tyrannen wollte es ja durch den Aufstand jedenfalls abschütteln, nicht sich neu schaffen. Also mussten die Ephoren dieses Recht von Anfang an besitzen. Es ist das auch ein Punkt, der es gleich unmöglich macht, die Ephoren als ursprüngliche Königs- wie Volksvertreter zu betrachten; denn als solche hätten sie nie ein Aufsichtsrecht über die beiden erlangt, das sie ja, wie wir wissen, thatsächlich besassen.

Dieses Aufsichtsrecht und das damit verbundene Strafrecht übten die Ephoren gegen die Könige, ob letztere einig gehandelt hatten oder nicht, wie wir S. 40 an Leotychides gezeigt haben.

Ob das Recht, Vermögensbussen selbständig zu verhängen, auch schon so alt ist wie das Anklagerecht, ist strittig und kaum zu entscheiden.

Dass der König erst auf die dritte Ladung vor Gericht erscheinen musste,[1]) beweist mir nicht eine allmähliche Usurpierung des Anklagerechtes über die Könige seitens der Ephoren, wie Stern (S. 60/61), Meyer (Rh. M. 41, S. 584) und anscheinend auch Dum, der sich nicht deutlich ausspricht, glauben.

1. Spricht dagegen der oben angeführte logische Grund.

2. Angenommen, es wäre wirklich einmal so gewesen, dass der König sich erst auf die dritte Ladung gezwungen sah, zu erscheinen, so begreife ich nicht, wie das kommen sollte. Warum wandten die Ephoren, wenn sie den König schliesslich doch zwingen konnten, diesen Zwang nicht schon das erste Mal an? Und welches Zwangmittel sollte da wohl beim dritten Mal neu hinzugekommen sein?

3. Wenn ferner wirklich einmal ein König auf die dritte Ladung hin Folge leisten musste, so werden deshalb seine Nachfolger doch nicht in jedem Falle wieder die dritte Ladung abgewartet haben; denn sie wussten ja aus dem Präzedenzfalle, dass sie schliesslich doch gehorchen mussten; noch weniger werden die Ephoren, wenn es ihnen einmal glückte, den König zu zwingen, mit ihrem Zwang in späteren Fällen solange gewartet und dadurch sogar ihre Berechtigung in Frage gestellt haben; es konnte sich also daraus auf keinen Fall eine Rechtssatzung entwickeln. Ich glaube vielmehr, dass gleich bei der Einführung des Ephorats nebst der Bestimmung, dass die Ephoren die Könige, wenn diese sich gegen die Staatsgesetze verfehlen, überhaupt vor Gericht ziehen dürfen, auch festgesetzt wurde, dass der

[1]) Plut. Cleom. 10.

König erst nach dreimaliger vergeblicher Ladung in contumaciam verurteilt werden dürfe. Es beruht diese dreimalige Wiederholung der Ladung auf althellenischem Gerichtsverfahren, sowie auf einer gewissen Rücksichtnahme auf die geheiligte Person des Königs und obersten Staatspriesters. Ferner diente sie wohl auch als eine Art Warnung, wie man sie in jedem alten und neuen Staate kennt und kannte, eine Warnung nämlich an die Ephoren, den König nicht ungerechter oder unnützer Weise durch Anklagen in seiner Autorität zu schädigen, sondern die Sache vorher reiflich zu überlegen, was durch das dreimalige feierliche Aussprechen der Ladung und die zwei Zwischenpausen, die wenigstens so lang waren, dass inzwischen immer ein Bote zum König und zurück kommen konnte (*μεταπεμπομένων* heisst es bei Plutarch), vielleicht aber ganze Tage umfassten, von selbst erfolgte. Es war dem König auch bei den beiden ersten Ladungen eine Erwiderung gestattet (*ἀντιλέγειν*), wodurch wiederum einer überflüssigen Anklage vorgebeugt werden sollte, indem sich Ephoren und Könige dadurch noch rechtzeitig verständigen konnten. Der Gesetzgeber, der dem Ephorat diese Strafbefugnis über die Könige übertrug, war sich eben wohl bewusst, welch weitgehendes Recht er damit den Beamten verleihe. Wiederholten nun die Ephoren ihre Ladung dreimal, so konnte man annehmen, dass die Aufforderung nicht leichtsinnig, diktiert von einer leidenschaftlichen Aufwallung, erlassen wurde, sondern mit dem Ernst der Überlegung, der notwendig ist, wenn man die Person des Königs antastet.

Schliesslich mochte die Bestimmung dem Gesetzgeber deshalb notwendig erscheinen, weil vorauszusehen war, dass ein einigermassen mächtiger König überhaupt sich dem Gerichte nicht stellen würde. Was dann? Dann war also das Recht gegeben, den König zu verurteilen; aber es musste schon von Anfang an bestimmt werden, wann dieses Recht in Kraft trete: nach der dritten vergeblichen Ladung.

Diese weise Voraussicht bei Einsetzung des Amtes beweist mir, dass das Ephorat nicht etwa in wilder stürmischer Zeit in blinder Hast eingeführt wurde, wie es bei Volkstribunaten zu gehen pflegt, sondern mit weitsehender gesetzgeberischer Berechnung bei innerem Frieden oder doch, nachdem der innere Friede wieder vollkommen hergestellt war.

Somit führt mich diese Nachricht Plutarchs, welche entschieden nicht aus der Luft gegriffen ist, zum entgegengesetzten Schlusse, zur sicheren Überzeugung, dass das Ephorat sein Aufseherrecht über die Könige auf legitime Weise erworben hat. Hätte es das Recht usurpiert, so würde es dasselbe, einmal im Besitze desselben, rück-

sichtslos und ohne Mässigung bethätigt haben. So aber verbot dies das Gesetz.

Wenn später die Ephoren nach Plut. Agis 11 sogar infolge Beobachtung des Sternenhimmels bei ungünstigen Zeichen (Sternschnuppen) den König seines Amtes wenigstens vorübergehend entsetzen konnten, so ist das höchst wahrscheinlich ein später usurpiertes Recht, insoferne allerdings dem Gedanken nach in der Ephorengewalt begründet, als ein den Göttern verhasster König nach dem Kosmos nicht auf Spartas Thron geduldet werden durfte.

Die Ephoren übten auch — und das war in ihrer ursprünglichen Bedeutung schon gelegen — eine Aufsicht über die Beamten aus, indem sie dieselben suspendieren, selbs bestrafen konnten und nach Ablauf der Amtszeit zur Rechenschaft zogen. Letzteres konnten sie natürlich erst bethätigen, nachdem die Rechenschaftsablage der Beamten — jedenfalls keine ursprüngliche Einrichtung — überhaupt eingeführt worden war.

II. *ἀγωγή* der Bürger. Dass die Ephoren über diese eine Aufsichtsgewalt besassen, ist durch so viele Beispiele schon dargethan und besprochen, dass ein weiterer Beleg überflüssig ist. Es genüge, nochmals auf die alte Formel hinzuweisen, mit welcher die Ephoren nach Aristoteles alljährlich ihr Amt antraten (Plut. Kleom. 9): *Κείρεσθε τὸν μύστακα καὶ προσέχετε τοῖς νόμοις.* (= Lebt im geringsten und im grössten genau nach dem Kosmos!)

Unter diese Sparte der Amtsgewalt der Ephoren fällt auch die Regelung des Kalenders, wie wir gezeigt, während ich das von Xenophon rep. Lac. XI, 1 erwähnte *προκηρύττειν* der felddienstpflichtigen Jahrgänge nur damit in Zusammenhang bringe, dass eben die Jahrgänge nach den jährlich wechselnden Ephoren benannt wurden. Von diesem Anlass aus mochten sie sich auch das Recht anmassen, zu bestimmen, welcher „ihrer" Jahrgänge ausrücken solle.

Eine besondere Aufmerksamkeit wandten die Ephoren jederzeit der Beaufsichtigung der Jugend zu. Die Jugenderzieher waren den Ephoren unterstellt; die Ephoren strafen eigenhändig die Knaben, wenn sie dieselben ertappen; wer sich über Raufereien der Jünglinge beklagen will, geht zu den Ephoren; diese leiten auch die Kampfspiele der Jugend. Sie sind auch die Vorstände der *μελλείρηνες* und *εἴρηνες*. Mit letzteren bethätigen sie die Aufsicht über die Sicherheit des Landes, die gleichfalls ihnen als Wächtern des Kosmos oblag, und vollführen die *κρυπτεία*. Es war diese Jugenderziehung ursprünglich eine der wichtigsten Aufgaben des Ephorats; denn dem jungen Geschlechte sollte die *ἀγωγή* zur zweiten Natur werden; dann erblühten dem Staate gute Männer und gute Zeiten. Später

freilich war den Ephoren, als sie nur immer nach unumschränkterer Herrschaft trachteten, die Aufsicht über die Könige, Beamten und Bürger weit wichtiger als die über die Jugend. Allein es ist doch bemerkenswert, wie auch Spakler (S. 61) und Dum (S. 123) ausführen, dass sich die Ephoren diesen oft lächerlich kleinlichen Geschäften, welche gerade die Aufsicht über die Jugend mit sich brachte, nie, auch in den Zeiten ihrer höchsten Machtentfaltung nie entzogen. Dies hat seinen doppelten Grund: 1. war es beim bekannten konservativen Sinn der Spartaner nicht ratsam, dasjenige Amt, aus dem das Ephorat herausgewachsen, die Aufsicht über die Sitten, aufzugeben; 2. wussten die Ephoren wohl, welch ungeheure Macht sie mit diesen kleinen Amtsgeschäften aus den Händen gegeben hätten. Musste doch die Aufsicht über die ἀγωγή bei den so strengen und so tief sogar in das Privatleben des einzelnen einschneidenden Vorschriften derselben eine geradezu unbeschränkte Macht über den ganzen Staat zur Folge haben.

III. Aufsicht über die unterworfene Bevölkerung, Periöken und Heloten. Die Aufsicht über letztere kam den Ephoren in doppelter Hinsicht zu: 1. waren die Heloten Staatssklaven. Sie waren dem einzelnen Spartiaten bloss überlassen, der Staat war aber Besitzer, und damit natürlich die Staatsaufseher auch Aufseher der Heloten. 2. haben wir gelegentlich schon besprochen: Kein Staat barg in seinem Innern soviel Gährungsstoff, wie der spartanische. Am ärgsten aber war zu allen Zeiten in der ganzen spartanischen Geschichte die Furcht vor den Heloten, einer unterworfenen, stammesverschiedenen Bevölkerung, die ihr trauriges Schicksal — das war den Spartanern klar — zu den äussersten Versuchen reizen konnte (Aristot. Pol. II, 9); denn zu verlieren hatten sie nichts als ein erbärmliches Dasein. Dass schon in den ältesten Zeiten — nach der Überlieferung vor Lykurg — ein grosser Aufstand dieser Klasse stattfand, beweist Strabo (C. 365), wo es heisst: „Den nannte man den Sklavenkrieg". (Näheres s. Dum 124 ff.) Von diesen drohten also dem Staat und der Staatsordnung, dem Kosmos, die äussersten Gefahren. Sache der Ephoren war es nun, diese Klasse in der Unterthänigkeit zu erhalten, welche der Kosmos verlangte, und welche notwendig war, wenn das Staatswesen nicht eine Umwälzung erfahren sollte. Daher kündigen die Ephoren, wie Aristoteles berichtet, den Heloten den Krieg an, damit ihre Tötung jederzeit erlaubt ist. (Dies schliesst also auch die früher zitierte Annahme aus, dass die Ephoren ursprünglich die Vertreter und Beschützer einer unterworfenen nichtdorischen Bevölkerung gewesen seien.) Darum halten sie (Plut. Lyk. 28) von Zeit zu Zeit die κρυπτεία ab und verfolgen dabei den doppelten Zweck, die jungen Spartiaten nach der vom Kosmos gewollten Weise im Felddienst zu üben und

zugleich die Heloten zu dezimieren und in Furcht zu halten. Darum üben sie auch die volle, ziemlich summarische Rechtsprechung über Periöken und Heloten aus (Isokr. panath. 181), während die Kriminalgerichtsbarkeit über Spartiaten die Gerusie übt.

IV. Fremdenbeaufsichtigung. Nicht minder gefahrdrohend für den Staat, namentlich für einen Staat, der so eigenartige Zustände künstlich erhalten wollte, wie Sparta, war ein reichlicher Fremdenverkehr. Die Fremden brachten andere Sitten, Verweichlichung und Luxus, fremde Laster, den verabscheuten Handel und das aus Sparta (ursprünglich wenigstens) verbannte Geld von Edelmetall mit sich. Darin erblickte der Gesetzgeber eine Gefahr für den Kosmos. Daher üben die Ephoren schon seit den ältesten Zeiten auch die Fremdenpolizei. Wir haben schon wiederholt Fälle besprochen, in denen sie Fremde auswiesen. Dagegen, dass sie mit den fremden Gesandten die Verträge verhandeln, ist sicher erst ein vielleicht auf Grund dessen später usurpiertes Recht. Denn das sind keine Fremden gewöhnlicher Art; bezüglich ihres Verhaltens in Sparta standen sie wohl von jeher unter der Fremdenpolizei der Ephoren; aber die Verträge zu bestimmen, war ursprünglich jedenfalls Sache der Könige (der Gerusie und des Volkes); hieran ist der Kosmos nicht beteiligt; freilich konnten die Ephoren geltend machen, sie müssten darüber wachen, dass die Verträge nichts enthalten, was dem Kosmos widerstreite.

Allmählich, wahrscheinlich um das Jahr 556 (s. S. 29 Anm. 3), brachten sie es auch dahin, dass zwei Ephoren immer das Heer begleiteten, um dort ebenso für Aufrechterhaltung des Kosmos zu sorgen, in Wahrheit natürlich, um die strategischen Operationen und die Unterhandlungen mit den Gegnern zu beobachten und zu beeinflussen. So übergiebt nach Her. IX, 76 Pausanias nach der Schlacht bei Platää den Ephoren, den anwesenden Polizeiorganen, eine vom persischen Heere übergelaufene Griechin in Gewahrsam. Sie haben natürlich entsprechend ihrer eigentlichen Bestimmung, wie wir bei Xenophon rep. Lac. 13,5 lesen, an den Beratungen und anderen Geschäften im Felde nicht teilzunehmen, ausser wenn sie der König ruft; dagegen haben sie zu sehen, was jeder thut, d. h. polizeiliche Aufsicht zu üben *(πάντας σωφρονίζουσιν)*. Unter diesem Vorwand gewannen sie jedenfalls den ersten Einfluss auf die Kriegführung. (Den Befehl führte noch zu Thukydides Zeit (V, 66) ganz unumschränkt der König. Auch Isokrates Nicocl. 24 sagt: „Die Lakedaimonier sind im Frieden oligarchisch, im Kriege monarchisch regiert“. Ob das freilich für seine Zeit noch passt, ist mehr als fraglich.) Das besprochene Recht scheint schon deshalb erst später usurpiert worden zu sein, weil bei der schweren Kriegsarbeit und dem Lagerleben eine Verweichlichung ausgeschlossen, somit eine polizeiliche Aufsicht über-

flüssig war. Ausserdem war ja auch der König, der unumschränkte Herr im Felde, da, um Zucht und Ordnung zu halten.

Interessant ist es nun, noch einen kurzen Überblick zu halten, wie die Ephoren mit uns zufällig überlieferten Formeln am Anfang des Jahres ihr Aufsichtsregiment antraten:

1. Die Könige werden durch Eide verpflichtet, nach dem Kosmos zu regieren, und dieser Eid wird allmonatlich erneuert.

2. Den Bürgern wird befohlen, in allem und jeglichem sich dem Kosmos unterzuordnen.

3. Den Heloten wird der Krieg angekündigt, damit sie in Furcht und vogelfrei sind und den Kosmos nicht stören.

(Die Fremden sind natürlich nicht anwesend; an sie kann sich keine Aufforderung richten; auch sind sie ohnedies rechtlos.)

4. Die Ephoren selbst geloben eidlich im Namen des Kosmos, die Regierungsform (Königsherrschaft) nicht anzutasten, solange die Könige den Kosmos nicht verletzen.

(Die Periöken wurden namentlich beim Schwinden des Spartiatenstandes immer mehr als eine Art Halbbürger anerkannt, für die das unter 2. Gesagte gilt; nur hatten sie für den Staat besondere Lasten zu tragen und unterstanden ganz der Rechtsprechung der Ephoren.)

Angesichts dessen muss wohl jedermann zugeben, dass die Aufsichtsgewalt behufs Wahrung des Kosmos die älteste Befugnis der Ephoren ist. Um so mehr ist diese Behauptung richtig, als diese Formeln gewiss alle echt und alt sind (man erkennt dies schon an der ihnen teilweise anhaftenden Naivetät), und als uns die einzelnen Punkte, die sich ja so wunderbar in ein System zusammenfügen, von verschiedenen Gewährsmännern überliefert werden, so dass an eine Kombination eines einzelnen nicht zu denken ist (Xen.—Aristot.).

Es gibt denn auch Dum S. 91 zu, dass diese Befugnis jedenfalls zu den ältesten zählt, wenn er sagt: „Demnach liegt die Vermutung nahe, dass schon in alter Zeit, vielleicht seit Teopomp — das ist nach Dums Anschauung: von Anfang an — die Ephoren die Polizeiorgane waren."

Später freilich spielten sich die Ephoren namentlich dadurch, dass sie sogar die Könige bestraften, wenn sie eine ungerechte Massregel ausführten, als Volksvertreter auf, und gerade mit Hilfe des Volkes, das in dem Ephorat anfangs eine Stütze zur Sicherung seiner Rechte fand, werden sie wohl auch manches wichtige Recht erlangt haben, das sie nicht ursprünglich besassen.

So hatten sie ein ius intercessionis gegenüber den Königen. Plut. Agis. 12 berichtet: „Nur wenn die Könige in Streit sind, gebührt den Ephoren, Schiedsrichter zu sein und zu entscheiden.“ Eine andere Stelle (Her. VI, 56) berichtet einen Ausnahmefall, in dem eine Interzession nicht statthaft sei; allerdings ist dort der Titel „Ephoren“ nicht erwähnt; aber wer sollte sonst die Könige hindern als die Ephoren? Das Gesetz ist nur, wie immer, möglichst allgemein gehalten, wenn es heisst: Die Könige dürfen Krieg führen, gegen wen sie wollen „und daran solle sie kein Spartiate hindern dürfen, widrigenfalls derselbe eine schwere Schuld auf sich lade.“ Vielleicht ist aus dem Zusatz abzunehmen, dass die Ephoren schon wiederholt Versuche gemacht, dieses zu hintertreiben.

Wie die Ephoren zu diesem Interzessionsrecht kommen, deutet Plutarch mit ein paar Worten an, die er jedenfalls mittelbar oder unmittelbar aus alter Quelle schöpfte (alt sind die Worte deshalb und müssen es sein, weil sie auf einigermassen spätere Zeiten schon nicht mehr passen), ich meine die Worte *ὅταν ἄτερος (βασιλεὺς) ἐρίζῃ πρὸς τὸ σοιφέρον.* Die Ephoren hatten zu wachen, dass der Kosmos und, was dasselbe ist, das Staatswohl gewahrt bleibe; also interzedieren sie gegen den Vorschlag des Königs, der gegen das *συμφέρον* raten würde. In dieser beschränkten Form mag das Recht alt sein; allein die Ephoren bethätigen dieses Schiedsrichteramt zwischen den Königen dann auch bei Uneinigkeit derselben in Fällen, die für den Kosmos gleichgültig waren (übrigens liess sich auch leicht für jeden Fall eine Beziehung auf den Kosmos konstruieren). Vielleicht wurde ihnen sogar von den Königen freiwillig manchmal diese Aufgabe übertragen, wenn nämlich keiner der beiden von seinem Plan abgehen wollte, jeder aber die Ephoren oder deren Mehrzahl für sich zu haben glaubte. Denn die Geronten konnten nicht entscheiden, da sie (vgl. Paus. III, 5, 3!) selbst in ziemlich gleich starke Parteien zerfielen. Aus diesem usus ward dann in Sparta, wo infolge des Mangels geschriebener Gesetze die Grenze zwischen Sitte und Gesetz sehr flüssig war, leicht eine Rechtssatzung.

Dieses Recht war also später erworben; unter demselben Vorwande, für den Kosmos zu sorgen, unter dem sie sich auf diese Weise Sitz und Stimme in der Gerusie erwarben, werden sie auch die Leitung der Volksversammlung [1]) an sich gebracht haben, anfangs nämlich um die Beschlüsse zu überwachen, später um sie zu machen. Seitdem waren sie allmächtig im Staate: in der Gerusie brachten sie

[1]) Diese übertrug ihnen das Volk vielleicht gerne, da es damit seine Vertreter zu fördern, seine ursprünglichen Bedrücker aber, die Könige zu schwächen hoffte (vgl. S. 55).

die Vorschläge ein, in der Volksversammlung liessen sie dieselben zum Gesetz erheben, und die Exekution derselben lag von jeher in ihren Händen.

Nach dem, was wir über die ursprüngliche Aufgabe der Ephoren gesagt, ist es natürlich unmöglich, dass sie jemals von den Königen selbst ernannt wurden. Es wird dies auch nur von Plutarch[1]) berichtet, dessen Worte, wie wir schon wiederholt gezeigt haben, eben ganz willkürlich auf die Lage Kleomenes III. zugeschnitten sind,[2]) und dann noch von einer obskuren Quelle: Ps.-Plutarch Apophth. Lac. S. 352 (Wyttenbach), wo eine Anekdote erzählt wird, welche wahrscheinlich selbst auf der Stelle von Plutarch fusst (s. S. 28!). Wie sosche Anekdoten aus ursprünglich ganz anderen Gedanken und Nachrichten hervorgehen, hatten wir ja schon einmal Gelegenheit zu beobachten betreffs der Anekdote von der weisen Mässigung des Königs Teopomp (s. S. 23!). Es ist gewiss nicht ein reiner Zufall, dass wir bei beiden Anekdoten vorher einen anderen Bericht nachweisen können, zu denen die Anekdoten so auffallend passen, und dass überall dieser andere Bericht die ältere Stelle ist. Beweiskraft kann man also beiden Stellen nicht beimessen.

Waren die Ephoren von den Königen eingesetzt und ernannt, so hatten sie natürlich nie ein Aufsichtsrecht über diese. Auch wenn sie später vom Volke gewählt wurden, so wäre es doch ganz unnatürlich anzunehmen, dass das Volk gerade dieser Behörde, den ehemaligen Königsdienern, die Aufsicht über jene übertragen hätte. Übertrug doch auch die plebs Romana nicht einer ehemals patrizischen Behörde die Wahrung ihrer Rechte. Gachon betont S. 45/6 sehr richtig, dass auch die allmonatliche Eidesabnahme ganz besonders unpassend ist für solche, die einst von den Königen selbst ernannt wurden (abgesehen davon, dass nach unserer Auffassung diese Eidesabnahme dem Amte der Ephoren von jeher inhäriert, also sich die Könige von Anfang an von ihren selbsterwählten Dienern hätten vereidigen lassen).

Ausserdem haben wir nicht die geringste Überlieferung davon, dass sich überhaupt und warum und seit wann sich die Ernennungsart

[1]) Plut. Cleom 10.

[2]) Wenn Gilbert „Studien zur altspartanischen Geschichte“ S. 183/4 meint, das könne nicht erfunden sein, so ist dem entgegenzuhalten: Wenn Kleomenes nicht so sagen würde, dass nämlich die Ephoren ursprünglich von den Königen ernannt wurden, so würde er sich ja selbst widerlegen, da er doch die Ephoren als Stellvertreter, Diener der Könige hinstellen musste; er muss so sagen; somit ist der Bericht wertlos. Ausserdem war, wie unsere Untersuchung gezeigt, über die ältesten Zeiten des Ephorats gar nichts sicheres bekannt. Warum kann es also nicht erfunden sein?

geändert habe; denn für die spätere Zeit steht die Wahl durch das Volk fest; s. d. Näh. hierüber nebst Belegen bei Gilbert „Studien etc.“ S. 181/2, wozu ich nur zu ergänzen habe, dass Gilbert mit Unrecht schliesst, der Wahlmodus sei bei Geronten und Ephoren gleich gewesen; denn wir wissen, wie Gilbert selbst belegt, dass das Ephorat jedem zugänglich war, nicht aber die Gerontenwürde. Aristot. Pol. IV, 9: *τὴν μὲν* (Gerusie) *αἱρεῖσθαι τὸν δῆμον, τῆς δὲ μετέχειν · τοὺς μὲν γὰρ γέροντας αἱροῦνται, τῆς δ' ἐφορείας μετέχουσι.* Aus dieser Stelle geht doch hervor, dass in der Besetzung, folglich auch in der Wahl der beiden Ämter, ein Unterschied ist, und zwar kein geringer. Der Unterschied in der Besetzung der Ämter geht noch deutlicher hervor aus Aristot. Pol. II, 9: *οἱ δὲ καλοκἀγαθοὶ διὰ τὴν γερουσίαν — ἆθλον γὰρ ἡ ἀρχὴ ἡ αὕτη τῆς ἀρετῆς ἐστιν — ὁ δὲ δῆμος διὰ τὴν ἐφορείαν — καθίσταται γὰρ ἐξ ἁπάντων . . .*

Auch Hermann-Thumser irrt, wenn er die Aristotelesstelle so auffasst, als wählten die Bürger die Geronten, aber nicht die Ephoren. Gemeint ist, wofür ja andere Stellen desselben Autors zum Belege dienen (s. Gilbert), dass beiderlei Würdenträger vom Volke gewählt, die Geronten aber eben nur gewählt, das Ephorat vom Volke gewählt und bekleidet wurde.

Wer hätte den Königen die Ernennung der Ephoren entzogen? Niemand war so mächtig, den Königen ein solches Recht zu entreissen, ausser später die Ephoren selbst, und auch diese wären es nie geworden, wenn sie ihre Einsetzung und Ernennung den Königen verdankt hätten. Und gerade der kindische Wahlmodus, von dem Aristoteles Pol. II, 9 spricht, zeugt für ein hohes Alter dieses Wahlverfahrens, so dass die Wahl ohne Zweifel so alt ist, wie das Ephorat selbst. In diesem Punkte stimme ich also vollständig mit O. Müller überein, welcher „Dor.“ II S. 109 ausführt: „Die demokratische Wahl der Ephoren gehört . . . zu ihrem Wesen“.

Wer ferner, gestützt auf die Stelle im Ps.-Plutarch eine einstige Ernennung der Ephoren durch die Könige annimmt, muss auch das als zu recht bestehend anerkennen, was ebenda überliefert ist, dass nämlich die Ephoren, die einzigen im Staate, von denen wir dies hören, vor den Königen sich nicht vom Stuhl erhoben. Waren das ihre ehemaligen, selbsternannten Diener?

Wenn wir uns nun zum Schlusse noch bezüglich des Alters des Ephorats aussprechen sollen, so möchten wir vor allem auf die S. 13 zitierte Ansicht O. Müllers zurückkommen. Das Ephorat konnte nach unserer Anschauung von seiner ursprünglichen Bedeutung nicht vor dem Kosmos, konnte aber auch nicht mit demselben entstehen. Es ist nämlich höchst unwahrscheinlich, dass man bei Einrichtung des Staates in so alter Zeit so weitschauend damit gerechnet habe, dass

diese Verfassung sich im Laufe der Zeit ganz und gar überleben und entwöhnen könne, wenn man nicht durch eine eigene Aufsichtsbehörde dies verhindere. Um so weniger konnte eine derartige Auffassung damals Platz greifen, als die spartanische Verfassung ja nicht das Werk eines Gesetzgebers, sondern das Ergebnis einer allmählichen Entwicklung ist, die das Volk in vielen, vielen Dezennien durchgemacht hatte. Es liegt also ein unbewusstes Werden und Wachsen vor, bei dem es ganz ausgeschlossen ist, dass man es während seines unvermerkbaren Entstehens schon durch eine Behörde wie das Ephorat fixieren habe wollen. Erst später, nachdem diese anfangs aus Rechtsgewohnheiten bestehende Verfassung sich bis zu einem gewissen Abschluss entwickelt hatte, konnte die Verfassung als solche überhaupt erkannt, für gut befunden und für die Dauer durch Einführung des Ephorates gesichert werden. Und gerade die letztere Einrichtung wird auch nicht eher getroffen worden sein, als bis irgend ein Ereignis warnte, dass die Verfassung auch geändert, umgestürzt werden könnte, wenn sie nicht auf irgend eine Weise gesichert werde. Allerdings wird sich das sehr bald gezeigt haben, so dass wir zwischen der Vollendung der Verfassung und der Einführung der Ephoren einen kleinen Zwischenraum, von wenigen Dezennien ungefähr, ansetzen möchten.

Die Einsetzung erfolgte aus dem S. 51 ausgeführten Grunde nicht durch eine tumultuarische Volksbewegung, sondern durch einen Gesetzgeber, der allerdings dabei übersah, dass er den Ephoren eine Gewalt gab, die dereinst dem Staate zum grössten Schaden werden sollte.

Als Anhang sei hier noch bemerkt, dass zur Bestimmung des Alters des Ephorats auch vielfach der Umstand herangezogen wird, dass sich das Ephorat auch in anderen dorischen Staaten findet, so in Thera etc. Daraus schliessen einige (O. Müller „Dorr." II, S. 107; Spakler „de ephoris a. L." p. 20 ff.; Gabriel „de magistratibus Lacedaemoniorum" Berlin 1845 p. 38 ff. etc.),[1]) es sei das Ephorat eine gemeindorische Einrichtung, welche vor der politischen Scheidung der dorischen Staaten schon bestanden habe. Allein von einer dorischen Stammeseinrichtung kann hiebei keine Rede sein.

1. Wäre die Einrichtung für die politischen Zustände damaliger Zeit viel zu gekünstelt, zu wenig naturgemäss; auch müsste dann das gewiss viel ältere Doppelkönigtum und die Gerusie, zwei dem spartanischen Kosmos eigentümliche Institute, ebenfalls zu den dorischen Stammeseinrichtungen gehört und in fast allen andern dorischen Staaten

[1]) S. die Zusammenstellung bei Gilbert „Staatsaltertümer" I, p. 16, Anm. 2.

einmal bestanden haben, was sich aber in dieser Allgemeinheit sicher nicht annehmen und nicht erweisen lässt.

2. Müssten wir das Ephorat in fast allen dorischen Städten treffen, was aber nicht zutrifft.

3. Müssten diese Ephoren nachweisbar die gleichen Ämter und Aufgaben haben, wofür aber wiederum die Beweise fehlen. (Nur die Ephoren von Kyrene scheinen ähnliche Befugnisse gehabt zu haben wie die spartanischen, während sich dagegen grosse Unterschiede zwischen den spartanischen Ephoren und den kretischen Kosmen nachweisen lassen, wenn sie sich auch in manchen Punkten berühren mögen: die spartanischen Ephoren werden ja aus dem ganzen Volke gewählt, die Kosmen aus bestimmten Geschlechtern; wie könnte da ihr Wirkungskreis derselbe gewesen sein? Ihre Amtsdauer ist verschieden. Die Macht der Kosmen ist viel geringer; sie wurden sogar öfters vertrieben, so dass es Zeiten ohne Kosmen gab.[1]) Ebenso könnte man auch oberflächlich die Stelle des Suidas „Ἔφοροι" und „Κλέαρχος" mit dem spartanischen Ephorat in Verbindung bringen; aber Suidas berichtet, dass die Herakleoten den Klearch als ἔφορον τῆς αὐθις ὁμονοίας, also nach beendeter στάσις als Aisymneten, vorübergehend aufstellten. Was hat ein solcher ἔφορος mit den spartanischen gemeinsam ausser den Namen? Allerdings gibt es später in Heraklea, wie die Inschriften bezeugen, andere Ephoren.

Aber diese Inschriften sind wiederum nicht beweiskräftig. Ganz ausser Betracht fallen natürlich die späteren, in der römischen Kaiserzeit erst nachweisbaren Ephorate von Ötylus, Geronthrä, Amyklä, Gytheon, Tänaron und Epidauros (Böckh, C. J. G. I. p 608), sowie das Ephorat von Athen und Messenien. Die Inschriften gehen nicht weiter zurück als bis auf das 4. Jahrdundert. Von theräischen Ephoren spricht eine Urkunde, C. J. G. No. 2448, von der man nicht einmal sicher weiss, ob sie überhaupt der Insel Thera zuzuweisen ist.

Von Kyrenes Ephoren hören wir erst durch Ps.-Herakleides Pontikos IV, 5 (Müller F. H. G. II, 212). Über Herakleias Ephoren berichtet Böckh C. J. G. III 5774/5. Allein auch diese Inschrift reicht nach Böckhs Berechnung nicht über das Jahr 330 zurück. Sie ist also für ein altdorisches Ephorat gleichfalls nicht beweiskräftig.

Somit ist vollkommen richtig, was Busolt („Gr. Gesch." I p. 556, Anm. 1) sagt: „Damit ist aber nur bewiesen, dass dieses Institut früh im lakonischen Staatswesen so feste Wurzeln hatte, dass es auch auf die Kolonien überging. Ein nationaldorischer Charakter des Ephorats ergiebt sich daraus ebensowenig wie aus dem Umstande, dass

[1]) Näh. hierüber s. b. Semenoff „Antiquitates iuris publici Cretensium" p, 110 ff.

es auch in Epidauros vorkommt (Ἐφημ. ἀρχαιολ. 1884, Sp. 85—86), und dass die Messenier nach der Wiederherstellung ihrer Unabhängigkeit das Ephorat in die Verfassung aufnahmen".

Wenn wir aber auch den gemeindorischen Charakter des Ephorats nicht anerkennen, so ist doch zuzugeben, was Busolt p. 557 sagt: „Die Thatsache, dass es Ephoren in der lakonischen Pflanzstadt Thera und wahrscheinlich auch in Taras gab, von wo sie einerseits nach Kyrene, andererseits nach Herakleia übergingen, weist auf das hohe Alter dieser Behörde in Lakonien hin." Über Theras Besiedelung mit lakonischen Elementen lässt sich hinsichtlich der Zeit nichts feststellen, ferner ist es, wie angedeutet, fraglich, ob das testamentum Epictetae überhaupt von Thera spricht. Aber Tarent wurde, wie wir wissen, 705 gegründet; es hatte, als Mutterstadt Herakleias die Ephoren wahrscheinlich schon aus der Heimat mitgebracht.

Damals musste also schon das Ephorat eine Bedeutung erlangt haben; denn bedeutungslose Einrichtungen gehen weniger leicht von der Mutterstadt auf die Kolonien über.

Eine genauere chronologische Bestimmung des Ursprungs des Ephorats wäre nur möglich auf Grund genauerer Kenntnisse bezüglich der Zeit der spartanischen Verfassungsentwicklung. Nach Wahrscheinlichkeitsberechnung dürfte dieses Werk im 8. Jahrhundert vollendet worden sein. Und in dieses Jahrhundert wird wohl auch die Einführung des Ephorats fallen. 705 verbreitete es sich schon nach Tarent. Eine weitere Aufstellung lässt sich bei einem Ereignisse, das so sehr vom Dunkel der Vorzeit umhüllt ist, nicht machen.